



Mitteilung

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie
Vorl.Nr.: M/2021/0607
Datum: 08.04.2021

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	05.05.2021	öffentlich

Tagesordnung

Schutzauftrag Kindeswohl
Empfehlung des LVR für Jugendämter– Gelingensfaktoren des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII

Mitteilungstext

Bereits in mehreren Sitzungen des Jugendhilfeausschusses (JHA) wurde das Thema Kinderschutz beleuchtet und Standards zum Verfahren vorgestellt. In der letzten Sitzung des JHA wurde dies um die Vereinbarung mit den Schulen ergänzt. Da sich der Ausschuss neu konstituiert hat, füge ich die aktualisierte Dienstanweisung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie zum Thema Kinderschutz sowie weitere Unterlagen, die dem Ausschuss in der Vergangenheit zur Verfügung gestellt wurden, bei (Anlage I). Ziel ist es, die aktualisierte Empfehlung des LVR als Grundlage der Qualitätsüberprüfung eigener Standards zu nehmen und weiterzuentwickeln. Sie können die Unterlagen unter folgendem Link abrufen:
https://www.lvr.de/media/www.lvr.de/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/jugend_mter_1/allgemeiner_sozialer_dienst/pflegekinderdienst/Gelingensfaktoren_Schutzauftrag_PDF-UA.pdf
Die Unterlagen werden während der Sitzung in ausgedruckter Form zur Verfügung gestellt.

Mir ist es wichtig, den Ausschuss transparent über die qualitative Weiterentwicklung zum Thema Kinderschutz zu informieren.

Hennef (Sieg), den 14.04.2021
In Vertretung

Miriam Overath
Amtsleitung

DIENSTANWEISUNG
Zur Regelung des Verfahrens bei Hinweisen
auf Verdacht von Kindeswohlgefährdung (einschl. Gefährdung von Jugendlichen)

Präambel

Kinder haben ein Recht darauf, geborgen und gesund aufzuwachsen.

Die Familie steht unter dem besonderen Schutz des Staates. Die Pflege und Erziehung der Kinder liegen in erster Linie in der (verfassungsrechtlich gesicherten) Verantwortung der Eltern.

Das Jugendamt ist verpflichtet, allen Hinweisen nachzugehen, wenn Kinder in Gefahr sein könnten und das Wohl eines Kindes gefährdet ist. Diese Gefährdungseinschätzungen müssen Fachkräfte in oft komplexen familiären Situationen treffen. Damit die Mitarbeiter*innen auf diese Anforderungen angemessen und richtig reagieren, muss die Qualität der Arbeit stets überprüft und weiterentwickelt werden.

Diese Dienstanweisung strukturiert den Ablauf bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung und legt fachliche Standards der Zusammenarbeit zwischen Fachkräften und zur Weitergabe von Informationen fest.

Es wird Bezug genommen auf die gemeinsam erarbeiteten Handlungsleitlinien zum „§ 8a SGB VIII - Verfahren Jugendamt Hennef“ sowie die dazu gehörigen Teilprozessbeschreibungen und Vordrucke:

- Formular I „Meldebogen § 8a“ (511)
- Formular II „Einschätzung Gefährdungsrisiko/Meldebewertung“ (511)
- Formular III „Überprüfung des Meldeinhalts“ (511)
- Formular IV „Schutzplan“ (511)
- Formular V „Überprüfung“ (des Verfahrens; ggf. Beendigung des § 8a SGB VIII-Verfahrens durch 511)
- Leitfaden zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung für die Abteilung Tagesbetreuung für Kinder (510)
- Leitfaden zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung für die Familienberatungsstelle der Stadt Hennef (513)
- Leitfaden zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung für die Abteilung Kinder- Jugend- und Familienförderung (514)
- Formular V, Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an den ASD
- Formular VI, Instrument zur Gefährdungseinschätzung
- Formular VII, Gesprächsprotokoll mit Erziehungsberechtigten

Für die Einhaltung der vorgenannten Arbeitsabläufe ist jeweils die zuständige Abteilungsleitung verantwortlich.

I. Gesetzliche Grundlage (Auszug)

§ 8 a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.

Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken.

Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

Fachliche Standards

Insbesondere für die Mitarbeiter*innen der Abteilung Soziale Dienste (511) des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (51) leiten sich (aus den gesetzlichen Grundlagen) fachliche Standards ab, die es in der Arbeit zu berücksichtigen gilt. Diese finden in den vom Jugendamt entwickelten und eingangs benannten Vordrucken und Handlungsleitlinien ihre Berücksichtigung.

Diese Vordrucke sind verpflichtend anzuwenden bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen.

Jede/r neue/r Mitarbeiter*in erhält von der Abteilungsleitung 511 diese Dienstanweisung sowie die dazugehörigen Anlagen ausgehändigt. Ein unterschriebenes Exemplar verbleibt bei 51/1. 51/1 führt eine Liste aller Mitarbeiter*innen und kontrolliert die Weitergabe.

Aus dem Genannten ergibt sich eine Doppelfunktion für das Jugendamt, die einerseits durch das Anbieten von Hilfen charakterisiert ist, andererseits durch Intervention geprägt sein kann. Eine Entscheidung ist immer auf Grundlage der Verhältnismäßigkeit zu treffen. Sie setzt immer zuerst eine Einschätzung zur Art und Schwere der Kindeswohlgefährdung voraus.

Zur Abschätzung einer Gefährdungssituation und dem Erkennen einer Kindeswohlgefährdung und dem hieraus abzuleitenden verhältnismäßigen Vorgehen, wird nachfolgende Definition des Landschaftsverbandes Rheinland –Landesjugendamt- eingeführt:

„Einem Kind/Jugendlichen droht mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Schädigung des eigenen Wohls, wobei ein Erziehungsdefizit alleine nicht ausreicht, wenn Lebens- und Gesundheitsgefahren insbesondere Kindesvernachlässigungen, -misshandlungen, -missbräuche, entwürdigende Maßnahmen sowie rechtswidrige Formen der Freiheitsbeschränkung bzw. Freiheitsentzuges vorliegen.“

II. Verfahren im Umgang mit akuten und latenten Kindeswohlgefährdungen für den Bereich der Sozialen Dienste (511)

Bearbeiten von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung

1. Alle Bediensteten des Amtes 51 können Adressat*innen von Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung werden. Hier soll im Regelfall eine sofortige Vermittlung an den Tagesdienst (Tel. 888-550) stattfinden. Bei Entgegennahme des Hinweises ist das Formular I, „Meldebogen § 8a“, auszufüllen. Dieses ist **unverzüglich** an die für die Wohnanschrift des Kindes/Jugendlichen fallzuständige Fachkraft weiterzuleiten.
2. Die meldeaufnehmende Fachkraft führt **unverzüglich nach Aufnahme der Meldung eine Meldebewertung, unter Beteiligung zweier „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ durch. Hieran soll nach Möglichkeit die ASD-Leitung bzw. die Fachberatung-ASD teilnehmen.** Ebenso soll nach Möglichkeit die fallzuständige Fachkraft beteiligt werden. Hierzu ist das Formular II, „Meldewertung“, zu verwenden.

Bezieht sich der Hinweis oder Verdacht auf ein Kind, für das eine Pflegschaft oder Vormundschaft besteht, so ist der/die entsprechende Pfleger_in oder Vormund/Vormünderin in die Bewertung einzubeziehen.

3. Die meldeaufnehmende Fachkraft ist dafür verantwortlich, dass die Information an die fallzuständige Fachkraft weitergegeben wird und auch dort ankommt. Bezieht sich der Hinweis oder Verdacht auf ein Pflegekind, so ist die päd. Fachkraft des Pflegekinderdienstes (PKD) zuständig.

Die fallaufnehmende Fachkraft bleibt weiter zuständig, bis die Meldung der fallzuständigen Fachkraft übergeben werden kann.

Die entgegengenommenen Angaben im Meldebogen sind durch Unterschrift zu bestätigen. Die Übergabe ist zu dokumentieren.

Sollte sich im Verlauf der Aufnahme der Meldung herausstellen, dass ein anderes Jugendamt örtlich zuständig ist, so ist sicherzustellen, dass die meldende Person entweder an das zuständige Jugendamt verwiesen wird oder versucht werden, einen direkten Kontakt zum zuständigen Jugendamt herzustellen. Bei Privatpersonen ist die Meldung aufzunehmen und an das zuständige Jugendamt weiterzuleiten, um sicherzustellen, dass diese dort auch ankommt.

Die Meldebewertung ist der Amtsleitung auf dem Dienstweg im Original vorzulegen.

4. Wird der erörterte Sachverhalt auf Verdacht einer akuten Kindeswohlgefährdung bestätigt, haben der/die zuständige Sozialarbeiter*in und ein/e weitere*r Mitarbeiter*in (4-Augen-Prinzip) unverzüglich eine Kontaktaufnahme in der vorher festgelegten Form durchzuführen. Alle Kontakte werden immer zu zweit durchgeführt.

Gibt es Anhaltspunkte für gegenwärtige oder akute Lebens- und Gesundheitsgefahren insbesondere Kindesvernachlässigungen, -misshandlungen, -missbräuche, so ist ein (Fach-) Arzt zur Feststellung des körperlichen Zustandes des Kindes hinzuzuziehen.

Um zu verhindern, dass Kindesvernachlässigung und/oder Kindesmisshandlung durch z. B. die Erziehungsberechtigten verdeckt werden, kann es notwendig sein, dass erste Eindrücke außerhalb des Elternhauses, z. B. in Kindertageseinrichtungen oder in der Schule gewonnen werden. Je nach Einzelfall sollen auch Fachkräfte anderer Institutionen und Einrichtungen wie Kindergarten, Schule, Beratungsstellen u. a. vorab einbezogen werden.

Anonym eingehende Hinweise werden in gleicher Weise bearbeitet.

Die einzelnen Arbeitsschritte, mit denen dem Hinweis oder Verdacht nachgegangen wurde, sind unverzüglich und lückenlos, gemäß den erarbeiteten Standards durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren. Hierzu ist das Formular III, „Überprüfung des Meldeinhalts“, zu verwenden.

5. Im Anschluss findet eine Gefährdungseinschätzung durch die an der Überprüfung beteiligten Fachkräfte statt. Die Gefährdungseinschätzung wird der ASD-Leitung zur Kenntnis vorgelegt. Vor einer abschließenden Entscheidung kann Rücksprache mit der ASD-Leitung oder der Fachberatung-ASD erfragt werden.
6. Nach der Einschätzung der Gefährdung werden von der fallzuständigen Fachkraft alle vereinbarten Maßnahmen zur Gefährdungsabwehr getroffen. Es wird mit den Beteiligten ein entsprechender Schutzplan vereinbart. Der Schutzplan ist entsprechend dem Formular IV, „Schutzplan“, zu vereinbaren. Je nach Gefährdungslage kann der Schutzplan bereits vor Ort während der Meldeüberprüfung erstellt werden.
7. Sollte eine Inobhutnahme notwendig werden, erfolgt diese unter Beachtung der wesentlichen Punkte. Gegebenenfalls ist bei fehlender Zustimmung der Sorgeberechtigten das Familiengericht im Anschluss anzurufen.
8. Verzieht eine betroffene Familie im laufenden § 8a-Verfahren, hat unverzüglich eine Fallabgabe an das mittlerweile zuständige Jugendamt zu erfolgen. Besteht darüber hinaus eine laufende Hilfe zur Erziehung, wird die Abteilung „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ einbezogen.

III. Verfahren im Umgang mit akuten und latenten Kindeswohlgefährdungen im Bereich städtischer Kindertageseinrichtungen (510)

Für den Bereich der städtischen Kindertageseinrichtungen findet der „Leitfaden zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen für die Abteilung Tagesbetreuung für Kinder“ Anwendung. Zur Gefährdungseinschätzung ist das „Instrument zur Gefährdungseinschätzung“, Formular VI, zu benutzen. Die Mitteilung an den ASD hat über das Formular V, „Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung“ an den ASD, zu erfolgen.

IV. Verfahren im Umgang mit akuten oder latenten Kindeswohlgefährdungen im Bereich der städtischen Familienberatungsstelle (513)

Für den Bereich der städtischen Familienberatungsstelle findet der „Leitfaden zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung für die Familienberatungsstelle der Stadt Hennef“ Anwendung. Zur Gefährdungseinschätzung ist das „Instrument zur

Gefährdungseinschätzung“, Formular VI, zu benutzen. Die Mitteilung an den ASD hat über das Formular V, „Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an den ASD“, zu erfolgen.

V. Verfahren im Umgang mit akuten oder latenten Kindeswohlgefährdungen im Bereich städtischer Kinder- und Jugendeinrichtungen (514)

Für den Bereich der städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen findet „Leitfaden zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung für die Abteilung Kinder-, Jugend- und Familienförderung“ Anwendung. Zur Gefährdungseinschätzung ist das „Instrument zur Gefährdungseinschätzung“, Formular VI, zu benutzen. Die Mitteilung an den ASD hat über das Formular V, „Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an den ASD“, zu erfolgen.

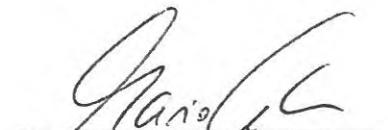
VI. Insoweit erfahrene Fachkräfte (INSOFA)

Sieht der Leitfaden zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen für die Abteilungen 510, 513 und 514 die Hinzuziehung einer INSOFA vor, ist eine entsprechende Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugend und Familie hinzuziehen. Eine aktuelle Liste der ausgebildeten Fachkräfte im Amt für Kinder, Jugend und Familie führt 51/1. Zudem verfügt jede Abteilungsleitung über diese entsprechende Auflistung.

III Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft (erstmalig am 06.06.2018). Alle vorherigen Dienstanweisungen zur Regelung des Verfahrens bei Hinweisen zum Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Hennef, den 01.02.2022



Mario Dahm
Bürgermeister

Zur Kenntnis genommen:

Mitarbeiter*in

Verteiler:

I , II , III , IV

51, alle Mitarbeiter*innen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie

Schutzauftrag des Amtes für Kinder, Jugend und Familie gem. § 8a SGB VIII
Bausteine für einen gelingenden Kinderschutz

Amt 51

Dienstanweisung zur Regelung des
Verfahrens bei Hinweisen auf Verdacht
von Kindeswohlgefährdungen

Abteilung 510

- Leitfaden bei akuter und latenter KWG (abteilungsintern)
- Standardisierte Dokumentation
- Ablaufschema

Abteilung 511

- Handlungslinien zum Verfahren § 8a SGB VIII
- Prozessbeschreibungen der einzelnen Teilprozesse
- Standardisierte Dokumentation
- Ablaufschema

Abteilung 512

- Kooperation mit Trägern von Einrichtungen und Diensten innerhalb der Jugendhilfe (Generalvereinbarungen zu § 8a SGB VIII mit freien Trägern)

Abteilung 513

- Leitfaden bei akuter und latenter KWG (abteilungsintern)
- Standardisierte Dokumentation
- Ablaufschema

Abteilung 514

- Leitfaden bei akuter und latenter KWG (abteilungsintern)
- Standardisierte Dokumentation
- Ablaufschema

Sonstige Bausteine

- Kooperationen mit Institutionen außerhalb der Jugendhilfe (Schule, Polizei, u.ä.)
- Beratungsangebot
- Aufklärung
- Tagesdienst und Rufbereitschaft



**Handlungsleitlinien § 8a SGB VIII Verfahren
Amt für Kinder Jugend und Familie der Stadt Hennef**

Stand 15.03.2018

Handlungsleitlinien § 8a SGB VIII Verfahren
Amt für Kinder Jugend und Familie der Stadt Hennef

Teilprozess 1	Aufnahme der Meldung
Ziel / Ergebnis	Alle relevanten Daten zur Meldung sind erhoben und verschriftlicht.
Teilprozess 2	Meldebewertung
Ziel / Ergebnis	Das gemeldete Gefährdungsrisiko ist eingeschätzt und die nächsten Handlungsschritte sind geklärt.
Teilprozess 3	Kontaktaufnahme / Überprüfung des Meldeinhalts
Ziel / Ergebnis	Der Meldeinhalt wurde mit allen Beteiligten erörtert und eine erste Gefährdungseinschätzung wurde getroffen.
Teilprozess 4	Gefährdungseinschätzung
Ziel / Ergebnis	Die Einschätzung der an der § 8a SGB VIII Überprüfung beteiligten Fachkräfte ist im Anschluss mit Leitung besprochen und die weiteren Handlungsschritte sind festgelegt.
Teilprozess 5	Maßnahmen zur Gefährdungsabwehr / Schutzplan
Ziel / Ergebnis	Betroffene Kinder/Jugendliche sind vor einer Kindeswohlgefährdung geschützt und den Beteiligten / Betroffenen sind die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bekannt.
Teilprozess 6	Inobhutnahmen
Ziel / Ergebnis	Das Kindeswohl ist sichergestellt und der weitere (geschützte) Verbleib des Kindes / des Jugendlichen ist geklärt.
Teilprozess 7	Anrufung des Familiengerichts in § 8a SGB VIII- Fällen
Ziel / Ergebnis	Das Familiengericht ist über eine Kindeswohlgefährdung informiert und hat alle notwendigen Daten und Unterlagen.
Teilprozess 8	Fallabgaben oder Fallübernahmen durch Zuständigkeitswechsel
Ziel / Ergebnis	Alle notwendigen Unterlagen wurden übermittelt und eine lückenlose Hilfestellung / Schutz des Kindeswohls ist somit gewährleistet.

**Handlungsleitlinien § 8a SGB VIII Verfahren
Amt für Kinder Jugend und Familie der Stadt Hennef**

Teilprozess 1	Aufnahme der Meldung
Ziel / Ergebnis	Alle relevanten Daten zur Meldung sind erhoben und verschriftlicht.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Moderation der Meldung. • Beruhigen der Meldeperson. • Klärung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit. Bei fehlender örtlicher Zuständigkeit erfolgt die Weitergabe an das örtlich zuständige Jugendamt gem. Dienstanweisung. • Klärung des Meldeinhalts. Relevante Sachverhalte werden mit der Meldeperson besprochen und konkretisiert. Klärung der Häufigkeit des Meldeinhalts. (Wann, wie häufig, wann zuletzt, etc.). Klärung der Schwere des Meldeinhalts. • Konkretisierung des Anliegens der Meldeperson. • Inhaltliche Orientierung am § 8a SGB VIII-Meldebogen, Formular I. • Absprache mit Meldeperson über weitere Kontaktmöglichkeiten, Unterstützungsbereitschaft der Meldeperson. • Dokumentation der Meldung im § 8a SGB VIII - Meldebogen. • Bei Unsicherheiten oder komplexen Meldeinhalten können bei Bedarf weitere Fachkräfte zur Meldeaufnahme hinzugezogen werden. <p>Nach Meldeaufnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Recherche Mia, KDO Alt-Akten, ggfs. JGH, PKD, Vormundschafts-Akte • Veranlassen der Meldebewertung mit drei insoweit erfahrenen Fachkräften.
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Meldeaufnehmende Fachkraft. • Meldemitteilende Person.
Wer ist zu informieren? (Schnittstellen, intern/extern)	<ul style="list-style-type: none"> • Fachkräfte zur Meldebewertung • ASD-Leitung oder Fachberatung-ASD als Vertretung

**Handlungsleitlinien § 8a SGB VIII Verfahren
Amt für Kinder Jugend und Familie der Stadt Hennef**

Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Fallakte 📄 Formular Meldebogen §8a SGB VIII 📄 Mia 📄 KDO
Welche Entscheidung ist zu treffen?	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Informationen sind zur Klärung möglicher Kindeswohlgefährdungen relevant und notwendig?
Wer ist für diesen Arbeitsschritt verantwortlich?	<ul style="list-style-type: none"> • Meldeaufnehmende Fachkraft
Wann muss der Schritt spätestens beendet sein?	<ul style="list-style-type: none"> • Unverzüglich.
Zu beachtende §§	<ul style="list-style-type: none"> • § 8a SGB VIII • § 35 SGB I • § 1666 BGB

Handlungsleitlinien § 8a SGB VIII Verfahren
Amt für Kinder Jugend und Familie der Stadt Hennef

Teilprozess 2	Meldebewertung
Ziel / Ergebnis	Das gemeldete Gefährdungsrisiko ist eingeschätzt und die nächsten Handlungsschritte sind geklärt.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern eine interne Fallzuständigkeit besteht, nimmt die meldungsaufnehmende Fachkraft Kontakt zur fallzuständigen Fachkraft auf. • Falls Familie bekannt - kurzer Austausch über bisherige Kontakte mit den jeweiligen Fachkräften. • Unverzüglich nach der Meldeaufnahme wird ein Fachteam aus mind. drei insoweit erfahrenen Fachkräften einberufen. Sofern möglich wird zur Meldebewertung die ASD Leitung oder vertretungsweise die Fachberatung-ASD hinzugezogen. • Meldung wird inhaltlich besprochen. • Das Formular II, Meldebewertung, wird bearbeitet. • Gefährdungsrisiko wird gemeinsam eingeschätzt. • Die nächsten Handlungsschritte werden besprochen. • Sind Hinweise auf körperliche Misshandlungen oder sexuellen Missbrauch gegeben, wird die Notwendigkeit besprochen einen Kinderarzt hinzuzuziehen / die betroffenen Kinder / Jugendliche einem entsprechenden Arzt vorzustellen. • Der Meldebogen (ggfs. dazugehörige Unterlagen) und das Formular II werden kopiert. • Das Original geht auf dem Dienstweg an 51 / Amtsleitung. • Kopie wird zur weiteren Bearbeitung der § 8a SGB VIII Meldung verwendet. • Die fallzuständige Fachkraft wird zeitnah über den weiteren § 8a SGB VIII Verlauf informiert. • Meldung wird nach Einschätzung als § 8a-Verfahren in die Datenbank KDO eingepflegt.
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Meldeaufnehmende Person (Tagesdienst). • Zwei insoweit erfahrene Fachkräfte (ASD, PKD, JGH, Vormundschaften) • Sofern zugegen ASD Leitung oder Fachberatung. Ansonsten 6-Augen Prinzip ohne Leitung.
Wer ist zu informieren? (Schnittstellen, intern/extern)	<ul style="list-style-type: none"> • 51 Amtsleitung • 51/1 KDO

**Handlungsleitlinien § 8a SGB VIII Verfahren
Amt für Kinder Jugend und Familie der Stadt Hennef**

Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> 📁 ggfs. Fallakte 📄 Formular I, Meldebogen § 8a SGB VIII 📄 Formular II, Meldebewertung 📄 Einwohnermeldeauskunft 📄 sonstige meldungsrelevante Unterlagen
Welche Entscheidung ist zu treffen?	<ul style="list-style-type: none"> • Wie ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen? • Wann und in welcher Form soll die Kontaktaufnahme erfolgen? • Wer bearbeitet das weitere § 8a SGB VIII Verfahren?
Wer ist für diesen Arbeitsschritt verantwortlich?	<ul style="list-style-type: none"> • Meldungsaufnehmende Fachkraft • ASD Leitung
Wann muss der Schritt spätestens beendet sein?	<ul style="list-style-type: none"> • Unverzüglich nach Eingang der Kindeswohlgefährdungsmeldung
Zu beachtende §§	<ul style="list-style-type: none"> • § 8 SGBVIII • § 8a SGBVIII • § 42 SGBVIII • § 1666 BGB

**Handlungsleitlinien § 8a SGB VIII Verfahren
Amt für Kinder Jugend und Familie der Stadt Hennef**

Teilprozess 3	Überprüfung des Meldeinhalts
Ziel / Ergebnis	<p>Der Meldeinhalt wurde mit allen Beteiligten erörtert und eine erste Gefährdungseinschätzung wurde getroffen.</p> <p>Im Falle einer akuten Gefährdungssituation vor Ort sind alle notwendigen Maßnahmen getroffen.</p>
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktaufnahme in vorher abgesprochener Form (siehe Teilprozess 2). • Grund des Hausbesuchs / des Gesprächs wird mit den Beteiligten besprochen. Rechtlicher Rahmen wird besprochen und weitere Fragen der Beteiligten werden geklärt. • Sichtweise / Einschätzung der Beteiligten über den Meldeinhalt wird erfragt. • Die Familiensituation wird mit den Beteiligten besprochen. • Die Lebenssituation der Beteiligten, der betroffenen Kinder und ggf. weiterer im Haushalt lebender Kinder wird eingehend besprochen. • Dem Meldeinhalt angemessen verschaffen sich die Fachkräfte einen ersten Eindruck über die anwesenden Kinder/Jugendliche. • Abhängig von der Situation, Klärung der Problemeinsicht / Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten. • Dem Meldeinhalt angemessen verschaffen sich die Fachkräfte einen Eindruck über die Wohnung / das Wohnumfeld der Familie (insbesondere wichtige Lebensräume der Kinder / Jugendlichen). • Kontrolle von U-Heft und weiteren medizinischen Dokumenten, insbesondere bei gesundheitsrelevanten Meldeinhalten. • Alters- und meldeangemessene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Gespräch / Interaktion mit beteiligten Kindern / Jugendlichen. Absprache mit Beteiligten, wann und in welcher Form Kinder / Jugendliche beteiligt werden können. Die erste Einschätzung der Fachkräfte wird mit den Sorgeberechtigten besprochen und ggf. das weitere Vorgehen geklärt.

**Handlungsleitlinien § 8a SGB VIII Verfahren
Amt für Kinder Jugend und Familie der Stadt Hennef**

	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarung mit Beteiligten bei Gefährdung / weitergehendem Hilfebedarf. Sofern nötig ->Erstellung eines Schutzplans, Formular IV, vor Ort. Sofern nötig -> Inobhutnahme zur unmittelbaren Gefahrenabwehr. Anbieten von Hilfeangeboten (intern und extern) ggf. Beteiligung von weiteren hilferelevanten Stellen. • Vereinbarung über Inaugenscheinnahme nicht beim Hausbesuch / Gespräch anwesender Kinder/Jugendliche. • Bei vorliegender / Verdacht auf körperliche Misshandlung / sexuellen Missbrauch ist vor Ort ein Facharzt hinzuzuziehen, oder im Rahmen einer Inobhutnahme (siehe Teilprozess 6) das betroffene Kind/Jugendlicher einem Facharzt vorzustellen.
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Meldeüberprüfende Fachkräfte • Sorgeberechtigte • Kind / Jugendlicher • Bei Bedarf Dritte
Wer ist zu informieren? (Schnittstellen, intern/extern)	<ul style="list-style-type: none"> • Sorgeberechtigte • Kind / Jugendlicher • ASD Leitung und Fachberatung
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Fallakte 📄 Formular I, Meldebogen § 8a SGB VIII 📄 Formular III, Überprüfung des Meldeinhalts 📄 Formular IV, Schutzplan
Welche Entscheidungen sind zu treffen?	<ul style="list-style-type: none"> • Liegt eine akute Kindeswohlgefährdung vor? • Sind Schutzmaßnahmen vor Ort zu treffen? • Sind Hinweise auf einen weitergehenden Hilfebedarf erkennbar?
Wer ist für diesen Arbeitsschritt verantwortlich?	<ul style="list-style-type: none"> • Meldeüberprüfende Fachkräfte.
Wann muss der Schritt spätestens beendet sein?	<ul style="list-style-type: none"> • Je nach Einschätzung der Erstbewertung.
Zu beachtende §§	<ul style="list-style-type: none"> • § 8 SGB VIII • § 8a SGB VIII

**Handlungsleitlinien § 8a SGB VIII Verfahren
Amt für Kinder Jugend und Familie der Stadt Hennef**

	<ul style="list-style-type: none">• § 1666 BGB
--	--

Handlungsleitlinien § 8a SGB VIII Verfahren
Amt für Kinder Jugend und Familie der Stadt Hennef

Teilprozess 4	Gefährdungseinschätzung
Ziel / Ergebnis	Die Einschätzung der an der § 8a Überprüfung beteiligten Fachkräfte ist abschließend besprochen und die weiteren Handlungsschritte sind festgelegt.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Austausch über die Meldeüberprüfung. • Bei Bedarf kann vor einer abschließenden Einschätzung eine Rücksprache mit ASD-Leitung / Fachberatung-ASD erfragt werden. • Ausfüllen und signieren des Formulars III, „Überprüfung des Meldeinhalts“, durch die an der § 8a SGB VIII-Überprüfung beteiligten Fachkräfte. • Vorlegen des Formulars III, „Überprüfung des Meldeinhalts“, an die ASD-Leitung. • Einschätzung, ob der Fall weiterhin als § 8a SGB VIII-Verfahren behandelt wird. • Besprechen der weiteren Handlungsschritte. • Bei Bedarf gibt ASD-Leitung den Überprüfungsbogen an die Amtsleitung weiter. • Mitteilung über § 8a-Fall an Statistik 51/1.
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Meldeüberprüfenden Fachkräfte • ASD-Leitung oder Fachberatung-ASD • Statistik 51/1
Wer ist zu informieren? (Schnittstellen, intern/extern)	<ul style="list-style-type: none"> • ASD-Leitung
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Fallakte 📄 Formular III, Überprüfung des Meldeinhalts
Welche Entscheidung ist zu treffen?	<ul style="list-style-type: none"> • Die Einschätzung der § 8a SGB VIII-Überprüfung ist bewertet. • Weitere Handlungsschritte sind geklärt. • Abschließende Einschätzung Formular III, „Überprüfung des Meldeinhalts“, wird der ASD-Leitung vorgelegt.
Wer ist für diesen Arbeitsschritt verantwortlich?	<ul style="list-style-type: none"> • Meldeüberprüfende Fachkräfte • ASD-Leitung

Handlungsleitlinien § 8a SGB VIII Verfahren
Amt für Kinder Jugend und Familie der Stadt Hennef

Wann muss der Schritt spätestens beendet sein?	<ul style="list-style-type: none">• Unmittelbar nach Kontakt mit der betroffenen Familie.
Zu beachtende §§	<ul style="list-style-type: none">• § 8 SGB VIII• § 8a SGB VIII• § 1666 BGB

**Handlungsleitlinien § 8a SGB VIII Verfahren
Amt für Kinder Jugend und Familie der Stadt Hennef**

Teilprozess 5	Maßnahmen zur Gefährdungsabwehr / Schutzplan
Ziel / Ergebnis	Betroffene Kinder/Jugendliche sind vor einer Kindeswohlgefährdung geschützt und den Beteiligten / Betroffenen sind die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bekannt.
Aktivitäten	<p>Die durch den ASD eingeschätzte Gefährdung ist offen und allen Beteiligten bekannt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abklärung der Kooperations- / Mitwirkungsbereitschaft der Sorgeberechtigten. ggf. Schweigepflichtentbindung • Einschätzung und Lösungsvorschläge der Betroffenen werden erfragt und erörtert. • Konkrete und verbindliche Absprachen zum Schutz des Kindes/Jugendlichen werden vereinbart. • Vereinbarung des weiteren Vorgehens / der weiteren Kontakte mit den Betroffenen. • Vereinbarung über weitere Unterstützung durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie. <p>Erstellen eines Schutzplans (im Rahmen einer Krisenintervention und zum unmittelbaren Schutz von Kindern und Jugendlichen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Schutzplan wird von allen Beteiligten unterschrieben. • Kopie des Schutzplans an alle Beteiligten. • Vereinbarung eines Überprüfungstermins. • Bei mehreren Kindern / Jugendlichen eventuell weitere Schutzpläne erstellen. • Weiterleitung des Formulars IV, „Schutzplan“, an ASD-Leitung.
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Fallführende Fachkraft • Betroffene Sorgeberechtigte • Betroffene Kinder / Jugendliche • ggfs. sonstige Fachkräfte (Ärzte, SPFH, Kita, etc.)
Wer ist zu informieren? (Schnittstellen, intern/extern)	<ul style="list-style-type: none"> • ASD-Leitung

**Handlungsleitlinien § 8a SGB VIII Verfahren
Amt für Kinder Jugend und Familie der Stadt Hennef**

Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Fallakte 📄 Formular I, Meldung 📄 Formular II, Meldebewertung 📄 Formular III, Überprüfung des Meldeinhalts 📄 Formular IV, Schutzplan
Welche Entscheidung ist zu treffen?	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Maßnahmen sind zur Gefährdungsabwehr notwendig?
Wer ist für diesen Arbeitsschritt verantwortlich?	<ul style="list-style-type: none"> • Meldeüberprüfenden Fachkräfte.
Wann muss der Schritt spätestens beendet sein?	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Gefährdungseinschätzung (je nach Gefährdungslage vor Ort oder nach Rücksprache mit ASD-Leitung oder Fachberatung-ASD).
Zu beachtende §§	<ul style="list-style-type: none"> • § 8 SGBVIII • § 8a SGBVIII • § 1666 BGB

Handlungsleitlinien § 8a SGB VIII Verfahren
Amt für Kinder Jugend und Familie der Stadt Hennef

Teilprozess 6	Inobhutnahmen (ION) (gem. § 42 SGB VIII im § 8a SGB VIII-Verfahren)
Ziel / Ergebnis	Das Kindeswohl ist sichergestellt und der weitere (geschützte) Verbleib des Kindes / des Jugendlichen ist geklärt.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Aufklärung von Sorgeberechtigten über den rechtlichen und inhaltlichen Rahmen der ION. • Altersangemessene Aufklärung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. • Die ION wird gegenüber den Sorgeberechtigten ausgesprochen. • Die Sorgeberechtigten werden unverzüglich über die ION informiert. • Die Zustimmung der/des Sorgeberechtigten zur ION wird erfragt. • Entscheidung, ob ION gegen den Willen der Sorgeberechtigten durchgeführt werden muss. • Bei fehlender Zustimmung unmittelbare Anrufung des zuständigen Familiengerichts. • Abklärung, ob eine ION im persönlichen Umfeld in Frage kommt. Ggf. Überprüfung der zu belegenden ION-Stelle (persönliche Inaugenscheinnahme). • Suche nach einer geeigneten ION – Stelle (Liste Einrichtungen / Bereitschaftspflege) • Schriftlicher Bescheid an die Sorgeberechtigten über die durchgeführte ION. • Soweit möglich, Übergabe von Kleidung, KK-Karte, und weiteren lebenswichtigen Gegenständen. • Klärung von weiteren Schutzmaßnahmen oder Absprachen im Rahmen der Inobhutnahme (z.B. Umgangssperren, Kontaktverbot etc.). • Klärung der Übergabe zur ION-Stelle. <p>Unverzüglich Mitteilung an das Familiengericht bei Nichtzustimmung der Sorgeberechtigten.</p> <p>Klärung, ob die Sorgeberechtigten in die Inobhutnahme einwilligen.</p> <p>Klärung der Möglichkeit, ob alternativ eine HzE Maßnahme in Frage kommt.</p>
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • durchführende Fachkraft • Sorgeberechtigte

**Handlungsleitlinien § 8a SGB VIII Verfahren
Amt für Kinder Jugend und Familie der Stadt Hennef**

Wer ist zu informieren? (Schnittstellen, intern/extern)	<ul style="list-style-type: none"> • ASD-Leitung • 512 • SB • PKD (Bereitschaftspflegestellen)
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Fallakte 📄 Bescheid ION 📄 Mitteilung 512 📄 Gefährdungseinschätzung
Welche Entschei- dung ist zu treffen?	<ul style="list-style-type: none"> • Ist eine ION dringend erforderlich um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden?
Wer ist für diesen Arbeitsschritt verantwortlich?	<ul style="list-style-type: none"> • Fallverantwortliche und durchführende Fachkraft
Wann muss der Schritt spätestens beendet sein?	<ul style="list-style-type: none"> • Unmittelbar nach Bekanntwerden der Gefährdungssituation.
Zu beachtende §§	<ul style="list-style-type: none"> • § 8 SGBVIII • § 8a SGBVIII • § 42 SGB VIII • § 87 SGBVIII • § 1666 BGB

**Handlungsleitlinien § 8a SGB VIII Verfahren
Amt für Kinder Jugend und Familie der Stadt Hennef**

Teilprozess 7	Anrufung des Familiengerichts in § 8a SGB VIII-Fällen
Ziel / Ergebnis	<p>Bei fehlender Mitwirkung der Sorgeberechtigten wird das Jugendamt im rechtlichen Sinne wieder handlungsfähig um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden.</p> <p>Das Familiengericht ist über die bestehende Kindeswohlgefährdung informiert und hat alle notwendigen Daten und Unterlagen.</p>
Aktivitäten	<p>Mitteilung an das Familiengericht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die gesehene Kindeswohlgefährdung wurde (nach Möglichkeit) im Vorfeld mit allen Beteiligten erörtert. • Vor Anrufung des Familiengerichts soll die Gefährdungslage mit ASD-Leitung oder kollegialer Beratung erörtert werden. • Ein schriftlicher Bericht zur Kindeswohlgefährdung wird erstellt; <ul style="list-style-type: none"> -Bisheriger Fallverlauf -Möglichkeiten und Grenzen in der Erziehungs- / Handlungsfähigkeit der Sorgeberechtigten -Bisherige Kooperations- / Mitwirkungsbereitschaft der SB -Bisherige Unterstützungsangebote -Darstellung der aktuellen Kindeswohlgefährdungslage (akut und perspektivisch). -Anliegen des Jugendamtes und Empfehlung zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung. • Rücksprache oder zumindest Vorlage des Berichts bei der ASD-Leitung. • Bei Anträgen des Sozialen Dienstes (z.B. Eingriff ins Sorgerecht) vor dem Familiengericht ist der formelle Antrag von der ASD-Leitung (in Vertretung Amtsleitung) zu unterschreiben. • Der Bericht ist vorab per Fax an die Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu senden. • Schriftliche Zusendung (Original und Kopie) des Berichtes ist an die Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu senden. Ggfs. vorhandene § 8a SGB VIII Formulare mitsenden. • Bis zur Terminierung eines ersten Erörterungstermins vor dem Familiengericht wird die betroffene Familie weiter durch den Sozialen Dienst begleitet und unterstützt. Bei einer in der Zwischenzeit entstehenden akuten Kindeswohlgefährdung sind die Teilprozesse 1-6

Handlungsleitlinien § 8a SGB VIII Verfahren
Amt für Kinder Jugend und Familie der Stadt Hennef

	<p>erneut zu prüfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ggfs. Rücksprache mit Leitung / Kollegialer Beratung vor dem Erörterungstermin.
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Fallzuständige Fachkraft • ASD-Leitung/ Amtsleitung • Sorgeberechtigte • Familiengericht
Wer ist zu informieren? (Schnittstellen, intern/extern	<ul style="list-style-type: none"> • ASD-Leitung/ Amtsleitung • Sorgeberechtigte • Familiengericht
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Fallakte 📄 Bericht / Antrag an das Familiengericht 📄 ggfs. § 8a Formulare I - IV
Welche Entscheidung ist zu treffen?	<ul style="list-style-type: none"> • Ist eine Anrufung des Familiengerichts erforderlich und welche Empfehlung / Einschätzung wird dem Familiengericht mitgeteilt, um das Kindeswohl sicherzustellen.
Wer ist für diesen Arbeitsschritt verantwortlich?	<ul style="list-style-type: none"> • Fallverantwortliche Fachkraft
Wann muss der Schritt spätestens beendet sein?	<ul style="list-style-type: none"> • Unmittelbar nach einer Abwendung einer akuten Kindeswohlgefährdung (Inobhutnahme) • Der Bericht innerhalb einer Woche nach der Entscheidung das Familiengericht anzurufen zu erstellen und zu versenden.
Zu beachtende §§	<ul style="list-style-type: none"> • § 8a SGBVIII • § 42 SGBVIII • § 1666 BGB • § 24 Abs.1 FamFG • § 155 FamFG • § 162 Abs.2 FamFG

Handlungsleitlinien § 8a SGB VIII Verfahren
Amt für Kinder Jugend und Familie der Stadt Hennef

Teilprozess 8	Fallabgaben oder Fallübernahmen durch Zuständigkeitswechsel
Ziel / Ergebnis	Alle notwendigen Unterlagen wurden übermittelt und ein lückenloser Schutz des Kindeswohls ist gewährleistet.
Aktivitäten	<p>Fallabgaben im § 8a SGB VIII Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofern keine laufende Hilfe besteht und ein § 8a SGB VIII-Überprüfungsverfahren läuft, wird ein Zuzugsschreiben an das (mittlerweile) örtlich zuständige Jugendamt erstellt. <ul style="list-style-type: none"> -Mitteilung über den Zuzug (Adresse). -Weitergabe der relevanten Personendaten. -Bisheriger Hilfeverlauf, Meldeüberprüfungsverlauf -Beschreibung der Familiensituation -Einschätzung Mitwirkungsbereitschaft, Erziehungsfähigkeit. • Sofern vorhanden, Weitergabe von (für die Kindeswohlgefährdung) relevanten Unterlagen: frühere Hilfeverläufe, frühere Familiengerichtsunterlagen. • Eine Eingangsbestätigung wird im Zuzugsschreiben angefordert und der Rückmeldungsvordruck beigelegt. • Mit der betroffenen Familie wird die Weitergabe der Daten an das zukünftig zuständige Jugendamt besprochen und die Gründe für gesehene Kindeswohlgefährdung benannt. • Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, eine persönliche / telefonische Fallübergabe mit der zukünftig zuständigen Fachkraft anzuregen. • Bei akuter Gefährdungslage erfolgt immer parallel zum Zuzugsschreiben eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Jugendamt, um die lückenlose Fallbearbeitung und Eingang der Unterlagen sicherzustellen. • Sollte vor dem Wegzug bereits ein familiengerichtliches Verfahren eingeleitet worden sein, so bleibt die Zuständigkeit für dieses Verfahren weiterhin beim Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef. <p>Fallübernahmen im § 8a SGB VIII-Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofern nicht geschehen, wird das abgebende Jugendamt aufgefordert, eine schriftliche Zuzugsmeldung mit Darlegung der Gefährdungslage (siehe Fallabgabe im § 8a SGB VIII-Verfahren)

**Handlungsleitlinien § 8a SGB VIII Verfahren
Amt für Kinder Jugend und Familie der Stadt Hennef**

	<p>zuzusenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor Übernahmebestätigung an das abgebende Jugendamt ist eine Rücksprache mit ASD-Leitung oder Fachberatung-ASD erforderlich. • Bei unklaren Zuständigkeiten ist die WJH in den Prozess einzubeziehen.
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Meldeannahmende / fallabgebende Fachkraft • Ggf. WJH • ASD-Leitung • Meldeannahmendes / fallabgebendes Jugendamt
Wer ist zu informieren? (Schnittstellen, intern/extern)	<ul style="list-style-type: none"> • ASD-Leitung • Fallzuständige Fachkraft • Betroffene Sorgeberechtigte
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Fallakte 📄 Zuzugsschreiben
Welche Entscheidung ist zu treffen?	<ul style="list-style-type: none"> • Besteht bei Umzug der betreffenden Familie eine laufende Kindeswohlgefährdung, welche eine Mitteilung an das örtlich zuständige Jugendamt erfordert?
Wer ist für diesen Arbeitsschritt verantwortlich?	<ul style="list-style-type: none"> • Fallverantwortliche Fachkraft
Wann muss der Schritt spätestens beendet sein?	<ul style="list-style-type: none"> • Unmittelbar nach Kenntnis über den erfolgten Umzug der betroffenen Familie.
Zu beachtende §§	<ul style="list-style-type: none"> • § 8a Abs. 5 SGBVIII • § 64 Abs. 2 SGBVIII • § 86 ff. SGBVIII • § 87b SGBVIII • § 69 SGBX



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Anlage IV

Formular I
Meldebogen § 8a SGB VIII

Eingang der Meldung am: _____ Uhrzeit: _____

Meldeaufnehmende Fachkraft: _____

Fallzuständige Fachkraft Vertretung Tagesdienst

Fall bekannt? nein ja Fallführend/ Zuständig

--

Art der Meldung

persönlich telefonisch Anrufbeantworter schriftlich
 per Mail Selbstmelder Polizeibericht
 Ergebnis Teamgespräch, kollegiale Beratung oder Supervision

1. Angaben zur Meldeperson

Name, Vorname (Privatperson, Institution)	<input type="checkbox"/> Anonym
Kontaktdaten	
In welcher Beziehung steht der/die Melder_in zum Kind:	

2. Angaben zur gemeldeten Familie

2.1 Kind(er)/ Jugendliche(r)

In der Meldung benannte(s) Kind(er):

Name, Vorname		Geburtsdatum
Meldeanschrift		
Aufenthaltort (zurzeit)	(Besuch Kita / Schule etc.)	

Name, Vorname		Geburtsdatum
Meldeanschrift		
Aufenthaltort (zurzeit)	(Besuch Kita / Schule etc.)	

Name, Vorname		Geburtsdatum
Meldeanschrift		
Aufenthaltort (zurzeit)	(Besuch Kita / Schule etc.)	

2.2 Eltern oder andere sorgeberechtigte Personen

Mutter

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	Telefonnr.

Vater

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	Telefonnr.

2.3 weitere im Haushalt lebende Personen

--

3. Inhalt der Meldung

Handschriftlich mit Spiegelstrichen

3.1 Grundlage der Meldung

Die Meldung beruht auf

eigene Beobachtung Hörensagen Vermutungen

Gibt es direkte Äußerungen des Kindes/ Jugendlichen zur Gefährdung gegenüber der Meldeperson?

nein ja und zwar

Haben weitere Personen ähnliche Vorfälle beobachtet/ erlebt?

nein ja und zwar

3.2 Bewertung der Gefährdung durch die Meldeperson

Was veranlasst die Meldeperson, gerade jetzt den ASD einzuschalten?

Wie akut wird die Gefährdung vom Melder eingeschätzt?

hoch mittel mäßig gering

3.3 Kooperation mit der Meldeperson

Hat die Meldeperson die Familie über die Meldung an den ASD informiert?

ja nein

Hat die Meldeperson ihre Sorgen/ Ängste bezüglich der Kinder mit den Eltern/Sorgeberechtigten thematisiert?

ja nein

Ist über die Meldeperson ein Zugang zur Familie möglich?

ja nein

Kann die Meldeperson zum Schutz des Kindes beitragen?

ja nein

Anmerkungen:

Wurden von der Meldeperson weitere Dienste informiert?

ja nein

Wenn ja, welche, wann und mit welchem Effekt?

Nächste Schritte:

- Formular II, Einschätzung des Gefährdungsrisikos
- Formular III, Überprüfung des Meldeinhalts



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Anlage IV

Formular II Meldebewertung Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Relevante Sachverhalte bzw. Ergebnisse der Recherche

Ggf. ergänzende bekannte, zur Gesamteinschätzung des Gefährdungsrisikos relevante Sachverhalte (z.B. Mia, Info 51)

Gefährdungseinschätzung

Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist mit der ASD-Leitung, oder der Fachberatung-ASD zu führen. Ist dies nicht möglich, so ist die Einschätzung mit mind. 3 Fachkräften (Sechs-Augen-Gespräch) zu führen.

Gespräch am:

Teilnehmer_innen:

1. Einschätzung zur Seriosität der Meldung

glaubhaft widersprüchlich zweifelhaft

Begründung:

2. mögliche Gefährdungsgrundlagen

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> körperliche Gewalt einschließlich häuslicher Gewalt | <input type="checkbox"/> Beeinträchtigung der Sorgeberechtigten |
| <input type="checkbox"/> gesundheitliche Gefährdung | <input type="checkbox"/> Aufsichtspflichtverletzung |
| <input type="checkbox"/> sexuelle Gewalt/ Übergriffe | <input type="checkbox"/> Vernachlässigung/ Verwahrlosung |
| <input type="checkbox"/> psychische / seelische Gewalt | <input type="checkbox"/> Sonstiges: |
| <input type="checkbox"/> Überforderung | |

3. Risikofaktoren (verstärkende/ verschlimmernde Faktoren)

Interpretation der Meldung

4. Schutzfaktoren

Z.B. Großeltern, Verwandte, Institutionen (Kita, Schule, OGS), nahestehende Bekannte

5. Einschätzung des Gefährdungsrisikos

- Kein Gefährdungsrisiko und kein Unterstützungs-/ Erziehungsbedarf
- Belastende Lebenssituation für Kind und Eltern;
ggf. Erziehungshilfebedarf, allenfalls geringes Gefährdungsrisiko ersichtlich
- Einschätzung nicht möglich, da Meldeinhalte und ggfs. Risiko- und Schutzfaktoren noch überprüft werden müssen.
- Erheblich belastende Lebenssituation für Kind und Eltern;
es wird ein Gefährdungsrisiko und Unterstützungs-/Erziehungsbedarf gesehen
- Akute Gefährdung nicht ausgeschlossen
- Akute Gefährdung als sicher anzunehmen

Begründung:

6. Prozessschritte

Kein weiterer Handlungsbedarf im § 8a SGB VIII Bereich (Ende Datum): weiter zu Punkt 8

Notwendige Handlungen:

Hausbesuch bis spätestens: _____

angemeldet unangemeldet Sonstiges:

Kinder / Jugendliche sollen am Gespräch / Hausbesuch beteiligt werden

Notwendige Handlungsschritte:

Notwendige Maßnahmen bei akuter Gefährdung:

Sofortiger Einsatz zweier Fachkräfte

Inobhutnahme

Hinzuziehung eines Facharztes

Sonstiges:

7. Bearbeitungshinweise

(im Hausbesuch zu klären)

8. Unterschriften

Teilnehmende Fachkräfte	
Fallführende Fachkraft	
z.K. an 511	
z.K. an 51	



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Fachkraft:	Tel.: 02242/888-	Email: @hennef.de
------------	---------------------	--------------------------

Formular III
Überprüfung des Meldeinhalts

Anlage VI

Meldung vom:	Datum:
--------------	--------

Anwesende Fachkräfte:

<input type="checkbox"/> Hausbesuch <input type="checkbox"/> Kontakt im Büro <input type="checkbox"/> oder: Beteiligte:
--

Mitteilung der Meldung

Erfolgte eine dem Anlass entsprechende Information über den Inhalt der Meldung? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, weil:

Sichtweise der Familie

--

Sichtweise der (betroffenen) Kinder / Jugendliche

(alters- und situationsangemessene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen)

Gefährdungseinschätzung

Zustand der Wohnung

Gefährdungsbereich Graubereich keine Gefährdung

(z.B. Wohnsituation, Aufteilung der Zimmer, Sauberkeit / Ordnungszustand, eigenes Bett / Rückzugsmöglichkeiten, Gefahrenquellen für Kinder)

Grundversorgung

Gefährdungsbereich Graubereich keine Gefährdung

(z.B. Nahrung, Kleidung, U-Heft, ärztliche Anbindung, Körperhygiene, Spiel- und Explorationsmöglichkeiten, finanzielle Situation)

Interaktion Eltern - Kind

Gefährdungsbereich Graubereich keine Gefährdung

(z.B. Emotionale Zuwendung, Empathie, Konfliktverhalten, Erziehungsverhalten, event. kulturelle Aspekte, Aufsichtspflicht)

Zustand / Verfassung Kinder

<input type="checkbox"/> Gefährdungsbereich	<input type="checkbox"/> Graubereich	<input type="checkbox"/> keine Gefährdung
---	--------------------------------------	---

(z.B. äußeres Erscheinungsbild, psychisch-emotionale Verfassung, gesundheitliche Verfassung, körperliche Unversehrtheit, altersgerechte Entwicklung)

Zustand / Verfassung Eltern

<input type="checkbox"/> Gefährdungsbereich	<input type="checkbox"/> Graubereich	<input type="checkbox"/> keine Gefährdung
---	--------------------------------------	---

Äußeres Erscheinungsbild, physisch / psychisch / emotional / gesundheitliche Verfassung, Suchthematik, weitere Personen im Haushalt)

Ressourcen / Schutzfaktoren

<input type="checkbox"/> Gefährdungsbereich	<input type="checkbox"/> Graubereich	<input type="checkbox"/> keine Gefährdung
---	--------------------------------------	---

(z.B. Betreuungssituation, Schule / Kita, Freizeitgestaltung, weitere unterstützende Personen, Fähigkeit Hilfe in Anspruch zu nehmen, etc.)

Absprachen

(Was wurde mit den Eltern vereinbart?)

Gesamteinschätzung der Fachkräfte

Einschätzung, Kooperationsbereitschaft / Problemeinsicht Eltern, Schweigepflichtentbindung

Hinweis: Checkliste bei Inobhutnahme

<input type="checkbox"/> Akutes Gefährdungsrisiko Inobhutnahme oder Schutzplan notwendig?	<input type="checkbox"/> Latentes Gefährdungsrisiko Ist ein Schutzplan nötig?	<input type="checkbox"/> Kein Gefährdungsrisiko Beratungs- / Unterstützungsbedarf	<input type="checkbox"/> Kein Gefährdungsrisiko Kein Hilfebedarf
--	---	--	--

(Fachkraft Amt für Kinder, Jugend und Familie)

(Fachkraft Amt für Kinder, Jugend und Familie)

1. Zur Kenntnisnahme an Abteilungsleitung

(Unterschrift ASD Leitung)



Fachkraft:	Tel.: 02242/888-	Email: @hennef.de
------------	---------------------	----------------------

Formular IV
Schutzplan

für das Kind

Name, Vorname	Geburtsdatum
Meldeanschrift	
Aufenthaltort (zurzeit)	(Besuch Kita / Schule etc.)

Wer	Aktivität	Erledigt bis:

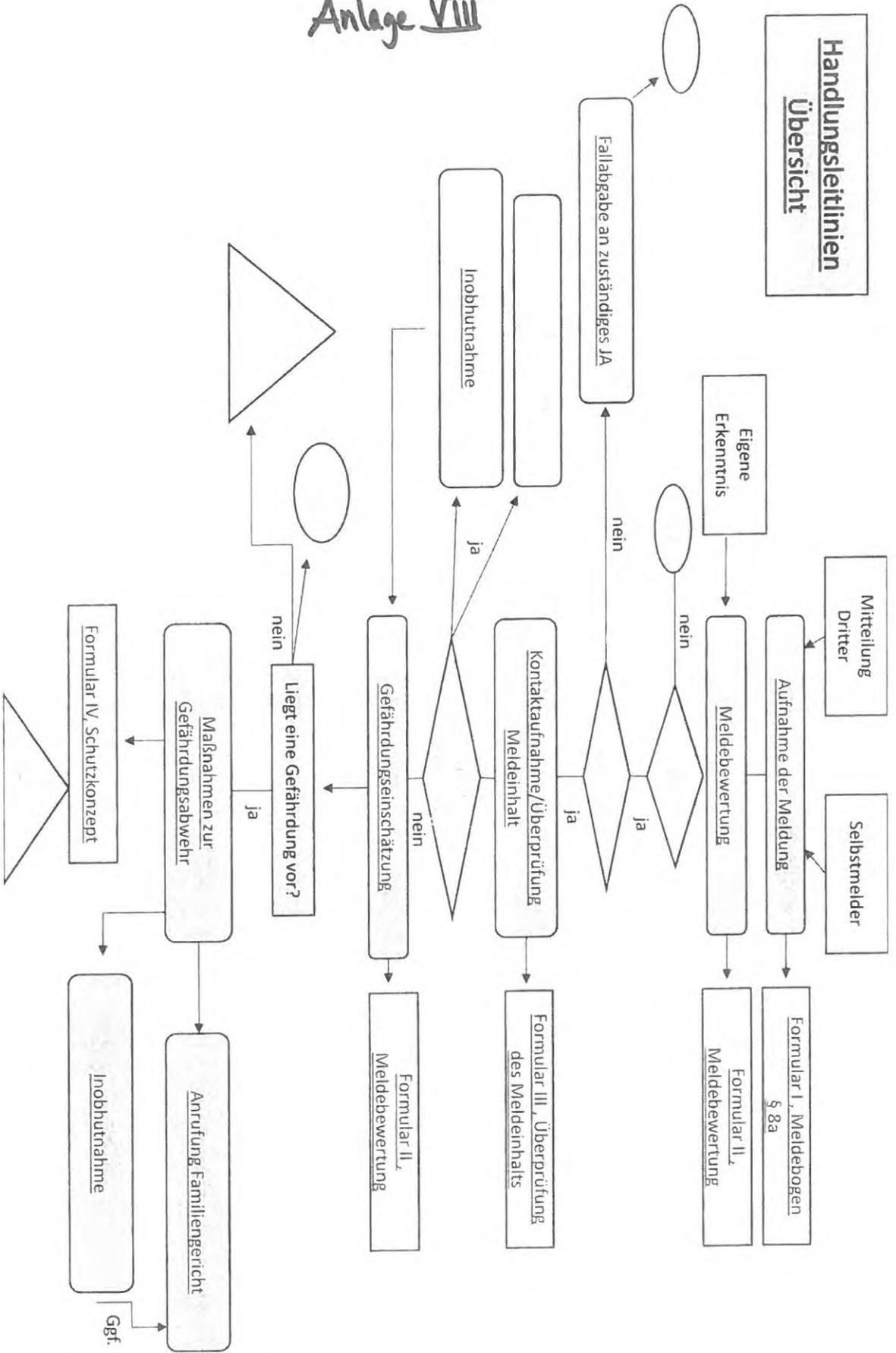
(Unterschrift Fachkraft)

(Unterschrift Eltern / Sorgeberechtigte)

(Ggfs. Unterschrift Kind / Jugendliche)

Anlage VIII

Handlungsleitlinien Übersicht



51
510

04.06.2018
Monika Cöln
888-439

Leitfaden zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung für die Abteilung Tagesbetreuung für Kinder (510)

1. Bei Bekanntwerden von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen muss unverzüglich geklärt werden, ob es sich um **latente** oder um eine **akute** Kindeswohlgefährdung handelt.
2. Eine **akute Kindeswohlgefährdung** liegt z.B. vor, wenn ein Kind mit sichtbaren Verletzungen, in der Kita erscheint, die nach Ihrer Einschätzung auf Misshandlung schließen lassen und/oder wenn das Kind von Misshandlungen berichtet. Aber auch, wenn Eltern nicht in der Lage sind die elterliche Verantwortung auszuüben, z.B. bei der Abholung stark alkoholisiert sind oder aus anderen Gründen das Kindeswohl nicht sicherstellen können, kann eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Eine **latente Kindeswohlgefährdung** ist in der Regel schwieriger zu erkennen, daher ist häufig eine längere Beobachtung des Kindes erforderlich. Hinweise können z.B. nicht angemessene, oder nicht saubere Kleidung, schlechte Ernährung, fehlende oder aggressive Ansprache der Eltern dem Kind gegenüber, Berichte des Kindes über Missstände zu Hause, sein. All das kann auf eine Überforderung der Eltern und damit auch auf eine latente Kindeswohlgefährdung hinweisen

3. Fallen einer Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes auf, sind diese ernst zu nehmen. Zur Klärung der Situation, wird eine Gefährdungseinschätzung („Instrument zur Gefahreneinschätzung“) im Team vorgenommen. Das Ergebnis wird der Abteilungsleitung mitgeteilt.
4. Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine **akute Kindeswohlgefährdung** vor, ist sofortiges Handeln erforderlich! Zunächst ist die akute Gefährdung abzuwenden, ohne sich selbst zu gefährden. Im Anschluss ist **unverzüglich** der ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst) zu informieren. Der ASD ist zu den Dienstzeiten über den Tagesdienst 888-550 zu erreichen. Außerhalb der Dienstzeiten ist die Rufbereitschaft des Amtes für Kinder Jugend und Familie der Stadt Hennef über die Polizeiwache Hennef (Tel: 02242/943521) zu informieren. Hierzu ist der Vordruck „Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung“ zu benutzen. Die Abteilungsleitung 510 ist umgehend zu informieren. Der Vordruck wird ebenfalls auf dem Dienstweg an die Abteilung 511 gegeben.
5. Bei Hinweisen auf eine **latente Kindeswohlgefährdung**, sind eine gute Beobachtung des Kindes, eine aussagekräftige Dokumentation und ein fachlicher Austausch im Team besonders wichtig. Mit Hilfe der „Gefährdungseinschätzung“ wird in einer Teamsitzung über das weitere Vorgehen beraten. Die gesamte Lebenssituation des Kindes soll auf Ressourcen und Risiken hin eingeschätzt werden. Es werden gemeinsame Handlungsschritte erarbeitet (z.B. das Gespräche mit den Eltern oder auch das Hinzuziehen der Fachberatung / Kinderschutzbeauftragte). Das Ergebnis der Fallerörterung wird im Vordruck dokumentiert und zur Kenntnis an die Abteilungsleitung 510 zu geben.

Konkrete Handlungsschritte:

- 5.1 Intensive Beobachtung des Kindes und Dokumentation der Beobachtung. Achten Sie auf eine Konkretisierung der jeweiligen Situationen.
- 5.2 Das Kind altersangemessen beteiligen, mit ihm ist ins Gespräch zu gehen. Gut zuhören, nicht ausfragen!
- 5.3 Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Die Gesprächsergebnisse sind zu dokumentieren.
- 5.4 Sind die Erziehungsberechtigten offen und nehmen Hilfsangebote an, wird die Situation des Kindes weiter beobachtet und positive wie negative Veränderungen Dokumentiert.
- 5.5 Zeigen die Erziehungsberechtigten kein Bewusstsein für die Bedürfnisse ihres Kindes, bzw. nehmen sie die Hilfsangebote nicht an oder bessert sich die Situation trotz der Hilfen nicht, so ist die Kinderschutzbeauftragte (INSOFA) hinzuzuziehen. Mit ihr ist eine gemeinsame Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Diese ist zu protokollieren.
- 5.6 Ergebnis der Beratung mit der Kinderschutzbeauftragten, kann ein weiteres Gespräch mit den Erziehungsberechtigten sein oder als nächster Schritt eine Mitteilung an den ASD.
- 5.7 Entsprechend des Vordrucks „Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an den ASD“ erfolgt die Mitteilung an die zuständige ASD-Fachkraft, wenn möglich persönlich. Eine parallele Mitteilung erfolgt auf dem Dienstweg an die Abteilung 511.
- 5.8 Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der akuten Kindeswohlgefährdung vor. In diesen Fällen ist unverzüglich eine Mitteilung an den ASD notwendig (siehe 3.)**

6. Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes

Die Fachkräfte stellen sicher, dass die Erziehungsberechtigten und/ oder das Kind einbezogen werden, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 SGB VIII).

7. Dokumentation:

Die beteiligten Fachkräfte sind verpflichtet die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe notwendigen Schritte umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Dokumentationspflicht umfasst alle Verfahrensschritte. Es sind dabei mindestens zu dokumentieren: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessensausübung, weitere Entscheidung, Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt und Zeitvorgabe für die Überprüfung.

8. Allgemein:

Es besteht **jederzeit** und für alle Beschäftigten die Möglichkeit zur Fallberatung im Team, mit der Abteilungsleitung, bzw. der Kinderschutzbeauftragten. Grundsätzlich gilt: **„Lieber eine Beratung zu viel als eine zu wenig!“**

9. Gesetzliche Grundlage:

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Im Sinne des KKG wird eine gegenseitige Information zur kindeswohlorientierten Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen 510 / 511 / 513 / 514 als selbstverständlich vorausgesetzt.

10. Weitere wichtige Handlungsgrundlagen:

- 10.1 Dienstanweisung zur Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (51)
- 10.2 Ablaufschema „Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“
- 10.3 Formular VII „Gesprächsprotokoll mit Erziehungsberechtigten“
- 10.4 Formular V, „Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an den ASD“
- 10.5 Formular VI, „Instrument zur Gefährdungseinschätzung“

An alle Mitarbeiter_innen von 510 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung

Monika Cöln

51

04.06.2018

513

E. Schubert 888-517

Leitfaden zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen

für Familienberatungsstelle der Stadt Hennef

1. Bei Bekanntwerden von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen muss unverzüglich geklärt werden, ob es sich um eine **latente** oder um eine **akute** Kindeswohlgefährdung handelt.
2. Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine **akute Kindeswohlgefährdung** ist sofortiges Handeln erforderlich!

Sind gewichtige Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung bekannt geworden, ist jede Beratungskraft verpflichtet, die Gefährdungseinschätzung zunächst im Rahmen einer kollegialen Beratung im Team vorzunehmen. Es muss sichergestellt sein, dass mindestens eine Fachkraft im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen erfahren ist. Ist das nicht der Fall muss die Kinderschutzbeauftragte für das Amt 51 als eine „insoweit“ erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden.

3. Das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung muss schriftlich dokumentiert werden.
4. Alle Hinweise auf eine **akute** Kindeswohlgefährdung sind unverzüglich an den ASD zu melden. Hierzu ist das Formular „Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an den ASD“ zu verwenden. Eine parallele Information ist auf dem Dienstweg an die Abteilungsleitung weiterzugeben.

Bei einer **akuten** Kindeswohlgefährdung muss unverzüglich der Kinderschutz gesichert sein, d.h. dass der Kinderschutz aus aktuellem Anlass die oberste Priorität und Vorrang vor allen anderen Aufgaben, Arbeitsaufträgen, Terminen und anderweitigen Verpflichtungen bekommt.

5. Bei einer **latenten Kindeswohlgefährdung** sind eine gute Beobachtung des Kindes, eine aussagekräftige Dokumentation und ein fachlicher Austausch im Team notwendig. In einer kollegialen Beratung ist über das weitere Vorgehen, z.B. das Gespräche mit den Eltern als Handlungsweise, zu beschließen. Das Ergebnis der Fallerörterung wird im Teamprotokoll festgehalten.

Wenn eine Gefährdung des Kindeswohls innerhalb einer Beratung bekannt wird und die Beratung für die bestehende Problemlage eine geeignete Hilfe darstellt, dann kann, nach einer Gefährdungseinschätzung mit diesem Ergebnis, die Beratung fortgesetzt werden.

6. Mitteilung an den ASD (510)
 - Der ASD ist zu den Dienstzeiten über den Tagesdienst 888-550 zu erreichen. Außerhalb der Dienstzeiten ist die Rufbereitschaft des Amtes für Kinder Jugend und Familie der Stadt Hennef über die Polizeiwache Hennef (Tel: 02242/943521) zu informieren.
 - Eine Kontaktaufnahme mit dem ASD ist notwendig, um den Schutz des Kindes sicher zu stellen, wenn die Entwicklung des Kindes gefährdet ist und weitere Handlungsschritte

zum Wohl des Kindes erforderlich sind oder wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind die notwendigen Hilfen zur erforderlichen Veränderung umzusetzen.

- Die Kontaktaufnahme zum ASD muss transparent sein, denn nur so kann dort ein positiver Beratungsprozess in Gang gesetzt werden. Das heißt, dass Eltern stets informiert werden, wenn Sie als pädagogische Fachkraft zu der Entscheidung kommen, dass es, ggf. auch gegen den Willen von Eltern notwendig ist, zum Wohle des Kindes, eine Meldung an den ASD zu machen.
- Für die Mitteilung an den ASD ist das entsprechende Formular V zu verwenden.

7. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Im Sinne des KKG wird eine gegenseitige Information zur kindeswohlorientierten Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen 510/ 511 / 513 / 514 als selbstverständlich vorausgesetzt.

Insbesondere besteht in dieser Situation gemäß § 4 KKG die Befugnis anvertraute Daten an den ASD, weiterzugeben.

8. Weitere wichtige Handlungsgrundlagen

8.1 Dienstanweisung zur Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (51)

8.2 Ablaufschema „Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“

8.3 Formular VII, „Gesprächsprotokoll mit Erziehungsberechtigten“

8.4 Formular V, „Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an den ASD“

8.5 Formular VI, „Instrument zur Gefährdungseinschätzung“

9 An alle Mitarbeiter/Innen von 513 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung

Schubert

51
514

04.06.2018
Anna Seidel
888-451

Leitfaden zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung für die Abteilung Kinder-, Jugend- und Familienförderung (514)

1. Bei Bekanntwerden von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen muss unverzüglich geklärt werden, ob es sich um **latente** oder um eine **akute** Kindeswohlgefährdung handelt.
2. Eine **akute Kindeswohlgefährdung** liegt z.B. vor, wenn ein Kind mit sichtbaren Verletzungen, in der Einrichtung erscheint, die nach Ihrer Einschätzung auf Misshandlung schließen lassen und/oder wenn das Kind von Misshandlungen berichtet. Aber auch wenn Eltern nicht in der Lage sind die elterliche Verantwortung auszuüben, z.B. bei der Abholung stark alkoholisiert sind oder aus anderen Gründen das Kindeswohl nicht sicherstellen können, kann eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Eine **latente Kindeswohlgefährdung** ist in der Regel schwieriger zu erkennen, daher ist häufig eine längere Beobachtung des Kindes erforderlich. Hinweise können z.B. sein, nicht angemessene oder nicht saubere Kleidung, schlechte Ernährung, fehlende oder aggressive Ansprache der Eltern dem Kind gegenüber, Berichte des Kindes über Missstände zu Hause. All das kann auf eine Überforderung der Eltern und damit auch auf eine latente Kindeswohlgefährdung hinweisen.

3. Fallen einer Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen auf, sind diese ernst zu nehmen. Zur Klärung der Situation, wird eine Gefährdungseinschätzung („Instrument zur Gefahreneinschätzung“) im Team vorgenommen. Das Ergebnis wird der Abteilungsleitung mitgeteilt.
4. Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine **akute Kindeswohlgefährdung** vor, ist sofortiges Handeln erforderlich! Zunächst ist die akute Gefährdung abzuwenden, ohne sich selbst zu gefährden. Im Anschluss ist **unverzüglich** der ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst) zu informieren. Der ASD ist zu den Dienstzeiten über den Tagesdienst 888-550 zu erreichen. Außerhalb der Dienstzeiten ist die Rufbereitschaft des Amtes für Kinder Jugend und Familie der Stadt Hennef über die Polizeiwache Hennef (Tel: 02242/943521) zu informieren. Hierzu ist der Vordruck „Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung“ zu benutzen. Die Abteilungsleitung 514 ist umgehend zu informieren. Der Vordruck wird ebenfalls auf dem Dienstweg an die Abteilung 511 gegeben.
5. Bei Hinweisen auf eine **latente Kindeswohlgefährdung**, sind eine gute Beobachtung des Kindes, eine aussagekräftige Dokumentation und ein fachlicher Austausch im Team besonders wichtig. Mit Hilfe der „Gefährdungseinschätzung“ wird in einer Teamsitzung über das weitere Vorgehen beraten. Die gesamte Lebenssituation des Kindes soll auf Ressourcen und Risiken hin eingeschätzt werden. Es werden gemeinsame Handlungsschritte erarbeitet (z.B. das Gespräche mit den Eltern oder auch das Hinzuziehen der Fachberatung / Kinderschutzbeauftragte). Das Ergebnis der Fallerörterung wird im Vordruck dokumentiert und zur Kenntnis an die Abteilungsleitung 514 gegeben.

Weitere konkrete Handlungsschritte:

- 5.1 Intensive Beobachtung des Kindes und Dokumentation der Beobachtung. Achten Sie auf eine Konkretisierung der jeweiligen Situationen.
- 5.2 Das Kind ist altersangemessen zu beteiligen, mit ihm ist ins Gespräch zu gehen. Gut zuhören, nicht ausfragen!
- 5.3 Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Die Gesprächsergebnisse sind zu dokumentieren.
- 5.4 Sind die Erziehungsberechtigten offen und nehmen Hilfsangebote an, wird die Situation des Kindes weiter beobachtet und positive wie negative Veränderungen dokumentiert.
- 5.5 Zeigen die Erziehungsberechtigten kein Bewusstsein für die Bedürfnisse ihres Kindes, bzw. nehmen sie die Hilfsangebote nicht an oder bessert sich die Situation trotz der Hilfen nicht, so ist die Kinderschutzbeauftragte (INSOFA) hinzuzuziehen. Mit ihr ist eine gemeinsame Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Diese ist zu protokollieren.
- 5.6 Ergebnis der Beratung mit der Kinderschutzbeauftragten, kann ein weiteres Gespräch mit den Erziehungsberechtigten sein, oder als nächster Schritt eine Mitteilung an den ASD.
- 5.7 Entsprechend des Vordrucks „Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an den ASD“ erfolgt die Mitteilung an die zuständige ASD-Fachkraft, wenn möglich persönlich. Eine parallele Mitteilung erfolgt auf dem Dienstweg an die Abteilung 511.

Konkrete Handlungsschritte:

- 5.8 **Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der akuten Kindeswohlgefährdung vor. In diesen Fällen ist unverzüglich eine Mitteilung an den ASD notwendig (siehe 3.)**

6. Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes

Die Fachkräfte stellen sicher, dass die Erziehungsberechtigten und/ oder das Kind einbezogen werden, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 SGB VIII). Im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist der Kontakt mit den Erziehungsberechtigten nur nach ausdrücklicher Erlaubnis des Kindes, bzw. Jugendlichen. Eine Kontaktaufnahme gegen den Willen des Kindes sorgsam abzuwägen, da ein Vertrauensverlust die Folge sein kann. Sinnvoller ist es dann, mit dem Kind zu vereinbaren, dass der Allgemeine Soziale Dienst als Unterstützung hinzugezogen wird.

7. Dokumentation:

Die beteiligten Fachkräfte sind verpflichtet die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe notwendigen Schritte umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Dokumentationspflicht umfasst alle Verfahrensschritte. Es sind dabei mindestens zu dokumentieren: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessensausübung, weitere Entscheidungen, Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt und Zeitvorgabe für die Überprüfung.

8. Allgemein:

Es besteht **jederzeit** und für alle Beschäftigen die Möglichkeit zur Fallberatung im Team, mit der Abteilungsleitung, bzw. der Kinderschutzbeauftragten. Grundsätzlich gilt: **„Lieber eine Beratung zu viel als eine zu wenig!“**

9. Gesetzliche Grundlage:

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Im Sinne des KKG wird eine gegenseitige Information zur kindeswohlorientierten Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen 510 / 511 / 513 / 514 als selbstverständlich vorausgesetzt.

10. Weitere wichtige Handlungsgrundlagen:

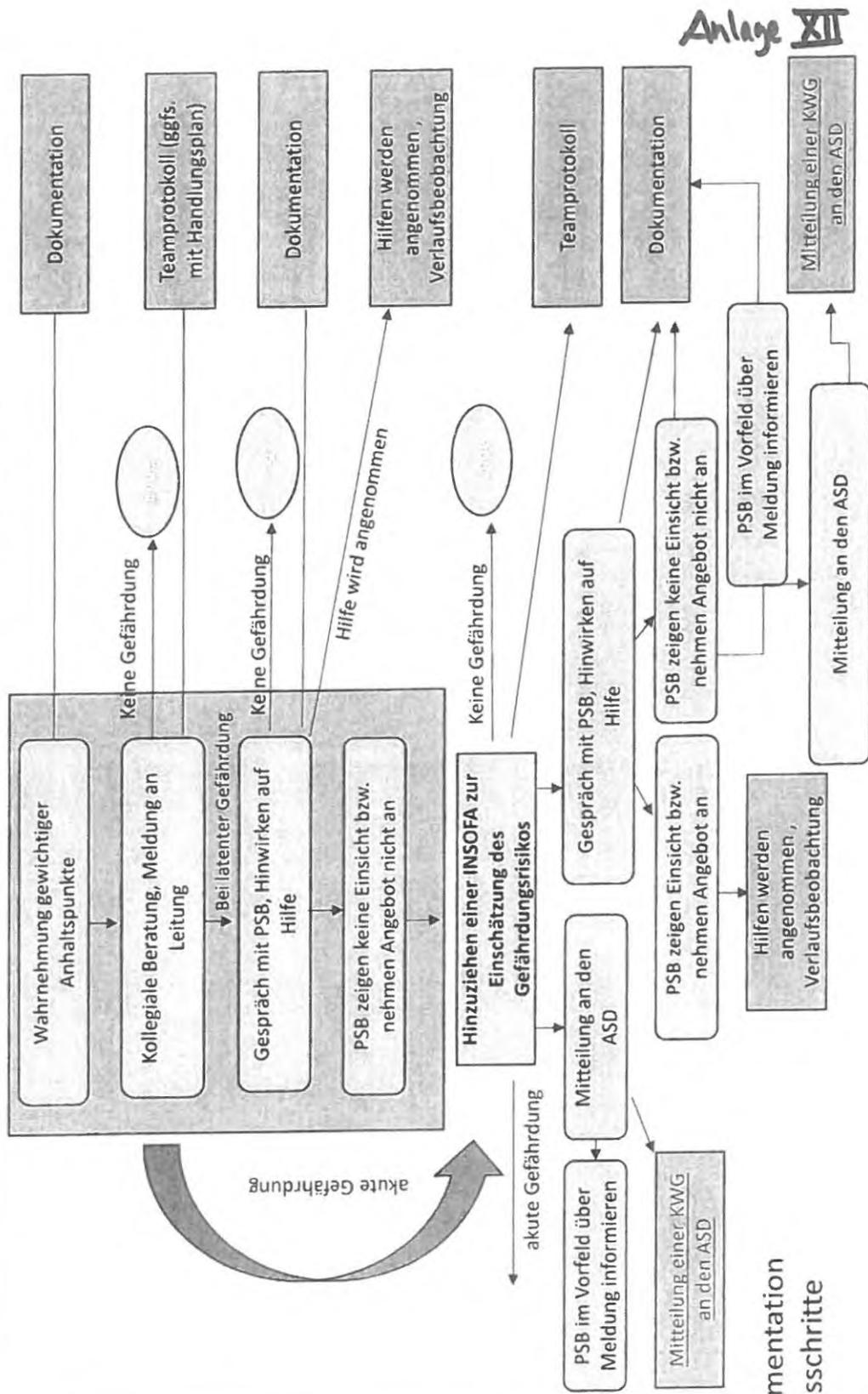
- 10.1 Dienstanweisung zur Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (51)
- 10.2 Ablaufschema „Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“
- 10.3 Formular VII, „Gesprächsprotokoll mit Erziehungsberechtigten“
- 10.4 Formular V, „Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an den ASD“
- 10.5 Formular VI, „Instrument zur Gefährdungseinschätzung“

An alle Mitarbeiter_innen von 514 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung

Anna Seidel

Ablaufschema Kindeswohlgefährdungsabklärung

Handlungsschritte bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung



Anlage VII

Akute Gefährdung

Sofort ASD informieren

Bei akuter Gefährdung ist sofort der ASD zu informieren. Telefon tagsüber 02242/888-550.

Außerhalb der Dienstzeiten ist die Rufbereitschaft über die Polizeiwache Hennef zu erreichen 02242/943521.

Mittteilung einer KWG an den ASD

➤ **Wichtig:** lückenlose Dokumentation über sämtliche Verfahrensschritte



Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an den ASD

Formular V

An 511

Anlage XIII

Meldende Einrichtung:

Kindertageseinrichtung/
Kindertagespflegestelle

Jugendeinrichtungen

Familienberatungsstelle

Unserer Einrichtung liegen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes/Jugendlichen vor.
Die gem. § 8a SGB VIII vorgesehene Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“

wurde durchgeführt und ist in Kopie beigelegt.

wurde nicht durchgeführt

(Falls nein, bitte Gründe benennen)

Die Sorgeberechtigten und das Kind/der Jugendliche wurden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen:

ja

nein

(Falls nein, bitte Gründe benennen)

Da zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung das Tätigwerden des ASD notwendig ist, besteht die Befugnis, die notwendigen Daten an den ASD zu übermitteln. Die Betroffenen sind durch uns darüber informiert:

ja, Information hat stattgefunden

nein:

(Falls nein, bitte Gründe benennen)

Wir bitten um Rückmeldung, wer zuständig ist und ggf. um weitere Absprachen (falls diese notwendig/sinnvoll erscheinen)

Für Rückfragen steht zur Verfügung: (Name, Telefon, Fax)



Angaben zum gefährdeten Kind/Jugendlichen

Name:		Vorname:	
Ggf. Geburtsname		Geburtsort:	
Geburtsdatum		Staatsangehörigkeit:	
Familienstand:		ggf. ausländerechtl. Status:	

Angaben zu den Eltern

	Mutter	Vater
Name:		
Vorname:		
Geburtsname:		
Geburtsdatum:		
Staatsangehörigkeit:		
Familienstand:		
Telefon:		
E-Mail:		

Folgende Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung liegen uns vor:

Unterschrift/Datum: _____



Gefährdungseinschätzung

Formular VI

Einrichtung:		
Fachkraft:	Tel.: 02242/888-	Email: @hennef.de

Anwesende Fachkräfte:

Angaben zum Kind

Name: Geburtsdatum: Anschrift: Telefon: Wohnhaft im Haushalt von:

Angaben zu den Erziehungsberechtigten

Mutter: Name: Anschrift: Telefon:	Vater: Name: Anschrift: Telefon:
--	---

Anlass der Gefährdungsbeurteilung

Welche Hinweise auf den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung liegen vor:

Sichtweise der Erziehungsberechtigten

(Sofern der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird, sind die Erziehungsberechtigten zu beteiligen)

Sichtweise des Kindes

(Das Kind ist alters- und situationsangemessen zu beteiligen)

Zustand der Wohnsituation

(z.B. Wohnsituation, Aufteilung der Zimmer, Sauberkeit / Ordnungszustand, eigenes Bett / Rückzugsmöglichkeiten, Gefahrenquellen für Kinder, wer wohnt mit im Haushalt)

Gefährdungsbereich Graubereich keine Gefährdung

Grundversorgung

(z.B. Ernährung, Kleidung, ärztliche Anbindung, Körperhygiene, Spiel- und Explorationsmöglichkeiten, finanzielle Situation)

Gefährdungsbereich Graubereich keine Gefährdung

Interaktion Eltern - Kind

(z.B. Emotionale Zuwendung, Empathie, Konfliktverhalten, positive Verstärkung, Konstante Beziehung, Tagesstruktur und Regelwerk, Zeitressourcen in der Familie, Erziehungsverhalten, Aufsichtspflicht)

Gefährdungsbereich Graubereich keine Gefährdung

Zustand / Verfassung Kinder

(z.B. äußeres Erscheinungsbild, psychisch-emotionale Verfassung, gesundheitliche Verfassung, körperliche Unversehrtheit, altersgerechte Entwicklung, Konsumverhalten von Alkohol und illegalen Drogen, selbstverletzendes Verhalten, Vorstrafen, Schulverweigerung, Frustrationstoleranz, Aggressives Verhalten, Konzentrationsfähigkeit, Nähe und Distanz zu anderen Personen)

Gefährdungsbereich Graubereich keine Gefährdung

Zustand / Verfassung Eltern

Äußeres Erscheinungsbild, physisch / psychisch / emotional / gesundheitliche Verfassung, Suchtthematik, Alleinerziehend, Alter der Eltern, Soziale Kontakte in der Einrichtung, Sensibilität für die Bedürfnisse des Kindes, Zuverlässig im Kontakt mit der Einrichtung)

Gefährdungsbereich Graubereich keine Gefährdung

Ressourcen / Schutzfaktoren für das Kind

(z.B. Betreuungssituation, Schule / Kita/ Ausbildung, Freizeitgestaltung, weitere unterstützende Personen, Freundeskreis, Fähigkeit Hilfe in Anspruch zu nehmen, etc.)

Gefährdungsbereich Graubereich keine Gefährdung

Einschätzung zur Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten und / oder des Kindes

Kooperationsbereitschaft / Problemeinsicht der Eltern, bzw. des Kindes

<input type="checkbox"/> Akutes Gefährdungsrisiko <input type="checkbox"/> Mitteilung an den ASD (Vordruck) <input type="checkbox"/> Sofortige Schutzmaßnahmen wurden eingeleitet	<input type="checkbox"/> Latentes Gefährdungsrisiko <input type="checkbox"/> Konkrete Handlungsschritte (siehe Vereinbarung) <input type="checkbox"/> Beratung mit der INSOFA/ Kinderschutzfachkraft hat bereits stattgefunden <input type="checkbox"/> INSOFA/ Kinderschutzfachkraft wird hinzugezogen <input type="checkbox"/> Mitteilung an den ASD	<input type="checkbox"/> Kein Gefährdungsrisiko <input type="checkbox"/> Situation weiter Beobachten <input type="checkbox"/> Kein weiterer Handlungsbedarf
---	--	---

Vereinbarungen zum weiteren Vorgehen, Konkrete Handlungsschritte

	Was	Wer	Bis Wann
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

Erneute Gefährdungseinschätzung durchführen am _____

(Fachkraft Amt für Kinder, Jugend und Familie)

(Fachkraft Amt für Kinder, Jugend und Familie)

1.Zur Kenntnisnahme an Abteilungsleitung

(Unterschrift Abteilungsleitung)

Vor – und Nachname des Kindes: _____

Datum des Gesprächs: _____

Namen der Erziehungsberechtigten: _____

Namen der Mitarbeiter_innen: _____

Grund des Gespräches:	<ul style="list-style-type: none"><input type="radio"/> Erstgespräch<input type="radio"/> Entwicklungsgespräch<input type="radio"/> Abschlussgespräch<input type="radio"/> Wunsch der Eltern<input type="radio"/> Sonstiges: _____
Angaben zum Kind: Bezug zum letzten Gespräch/ Vereinbarungen/ Zielsetzungen/ etc.	

**Informationen zum Kind
von Seiten der
Erziehungsberechtigten:**

Aktuelle Themen:

Vereinbarte Vorgehensweise:	
Eltern:	
Einrichtung:	
Sonstige Maßnahmen:	
Wer ist verantwortlich:	
Bis wann:	
Inhalte:	
Neuer Termin:	

Datum

Unterschrift der Mitarbeiter/innen

Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz an Schulen in Hennef

zwischen dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef,
Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef
und der

Schule _____

Präambel

Kinder haben ein Recht darauf, geborgen und gesund aufzuwachsen. Die Familie steht unter dem besonderen Schutz des Staates. Die Pflege und Erziehung der Kinder liegen in erster Linie in der (verfassungsrechtlich gesicherten) Verantwortung der Eltern. Die meisten Eltern erziehen ihre Kinder und Jugendlichen verantwortungsbewusst und mit viel Liebe.

Eltern, Schule und Jugendhilfe setzen gemeinsam den Auftrag um, junge Menschen zu fördern und sie in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen.

Rechtliche Grundlagen

Im § 1 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) wird die in der Präambel dargestellte Aufgabe für die Jugendhilfe formuliert. Im § 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) ist der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen beschrieben. Die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe ist in Nordrhein-Westfalen an mehreren Stellen verankert. Des Weiteren besagt § 42 Abs. 6 SchulG, dass die Schule jedem Anschein von Vernachlässigung und Misshandlung nachzugehen und rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes zu entscheiden hat.

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) sieht eine Kooperation beider Bereiche im Kinderschutz vor, ein Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung. Im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG – hier insbes. § 4) werden Verpflichtungen für die einzelnen Lehrkräfte begründet. Hierzu gehört, dass Lehrer*innen (aber auch andere beratende Personen wie z. B. Schulsozialarbeiter*innen) bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung die Situation mit dem Kind bzw. Jugendlichen

und ggf. den Personensorgeberechtigten erörtern sollen und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken.

Ziel der Kooperation und konkrete Kooperationsabsprachen

Die Kooperationsvereinbarung versteht sich als Grundlage zur Zusammenarbeit für Jugendhilfe und Schule, im Sinne einer Selbstverpflichtung, mit dem Anspruch einer kontinuierlichen, prozessorientierten Weiterentwicklung.

Diese Kooperationsvereinbarung soll das Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule mit dem Ziel eines aktiven und kooperativen Kinderschutzes. Die Kultur des „Hinschauens“ und des „Sich – Kümmerns“ soll weiterentwickelt werden. Ansprechpersonen sollen transparent benannt und Erreichbarkeiten geregelt werden.

Die Schule verpflichtet sich, Anhaltspunkte zu Kindeswohlgefährdungen unter Zuhilfenahme der Ablaufpläne (Anlagen 1.1 und 1.2) und des Vordruckes zur Einschätzung einer Gefährdung – Gefährdungseinschätzung (Anlage 2) zu bearbeiten. Jede Schule verfügt darüber hinaus über einen internen Ablaufplan, der die Verantwortlichkeit im Kinderschutz transparent regelt. Die Beteiligung des außerunterrichtlichen Fachpersonal (z.B. Schulsozialarbeit, Nachmittagsbetreuung) ist im Ablaufplan darzustellen.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie stellt den Schulen eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz (INSOFA) zur Verfügung (Leitung der Familienberatungsstelle, im Generationenhaus - Humperdinckstr. 26, 53773 Hennef, Tel.: 02242 888-517). Die INSOFA unterstützt bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (gem. 8b SGB VIII) und berät zu weiteren Handlungsschritten.

Möchten Lehrkräfte eine Meldung, z. B. nach einer Beratung mit der INSOFA oder nach einer schulinternen Gefährdungseinschätzung (gem. vom Amt für Kinder, Jugend und Familie bereitgestellten Vordruck – Anlage 2), ist dies direkt im Amt für Kinder, Jugend und Familie, bei der zuständigen Abteilungsleitung der Sozialen Dienste (Tel.: 02242 888-410) oder dem Tagesdienst (Tel.: 02242 888-550) möglich.

Bei einer akuten Gefährdung eines Kindes oder eines Jugendlichen (siehe Ablaufpläne 1.1 und 1.2 der Anlage) ist unverzüglich das Amt für Kinder, Jugend und Familie (Abteilungsleitung Soziale Dienste - Tel.: 02242 888-410 oder Tagesdienst - Tel.: 02242 888-550) zu kontaktieren, nach Dienstschluss über die Polizeidienststelle (Tel.: 02241 5413 333 oder 110), die eine pädagogische Fachkraft über die Rufbereitschaft hinzuziehen kann.

Nach Überprüfung der Kindeswohlgefährdung durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie erfolgt eine Rückmeldung an die Person, die die Meldung getätigt hat, gem. den datenschutzrechtlichen Möglichkeiten.

Durch einen konstruktiven, transparenten Umgang mit Beschwerden soll die Qualität der Zusammenarbeit verbessert und der Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Hennef sichergestellt werden. Zur Umsetzung dieses konstruktiven Weges bietet die Leitung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie ein Beschwerdemanagement an (Tel.: 02242 888-428).

Einmal jährlich erfolgt eine persönliche Abstimmung der Leitungskräfte (ein Leitungstamem) des Amtes für Kinder Jugend und Familie mit jeder Schule, um das Vorgehen im Kinderschutz mit Lehrkräften zu besprechen. Die jeweilige Schulleitung gibt den Teilnehmer*innenkreis vor und entscheidet, ob eine Vorstellung im gesamten Kollegium oder im Beratungsteam der Schule erfolgen soll. Schulsozialarbeiter*innen und (weiteres) außerunterrichtliches Fachpersonal (insbesondere Leitungskräfte der außerunterrichtlichen Betreuung) sind immer zu beteiligen.

Bei Veränderungen der Ansprechpartner*innen im Amt für Kinder, Jugend und Familie erfolgt durch die Abteilungsleitung der Soziale Dienste eine Information an die Schulleitung. Die Schulleitung hat die Weitergabe an das Lehrkollegium, insbesondere an das Beratungsteam der Schule, an die Schulsozialarbeit und an weitere wesentliche Fachkräfte, die in der außerunterrichtlichen Betreuung von Kindern und Jugendlichen tätig sind, sicherzustellen.

Die Vereinbarung beginnt, mit Wirkung vom 01.01.2021, ist ein Jahr gültig und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird.

Angesprochene Altersgruppe

Im schulischen Bereich bezieht sich der Schutzauftrag auf die Altersgruppe der minderjährigen Schüler*innen mit ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsstatus (Wohnort) in Hennef.

Datenschutz

Die Kooperationspartner*innen verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

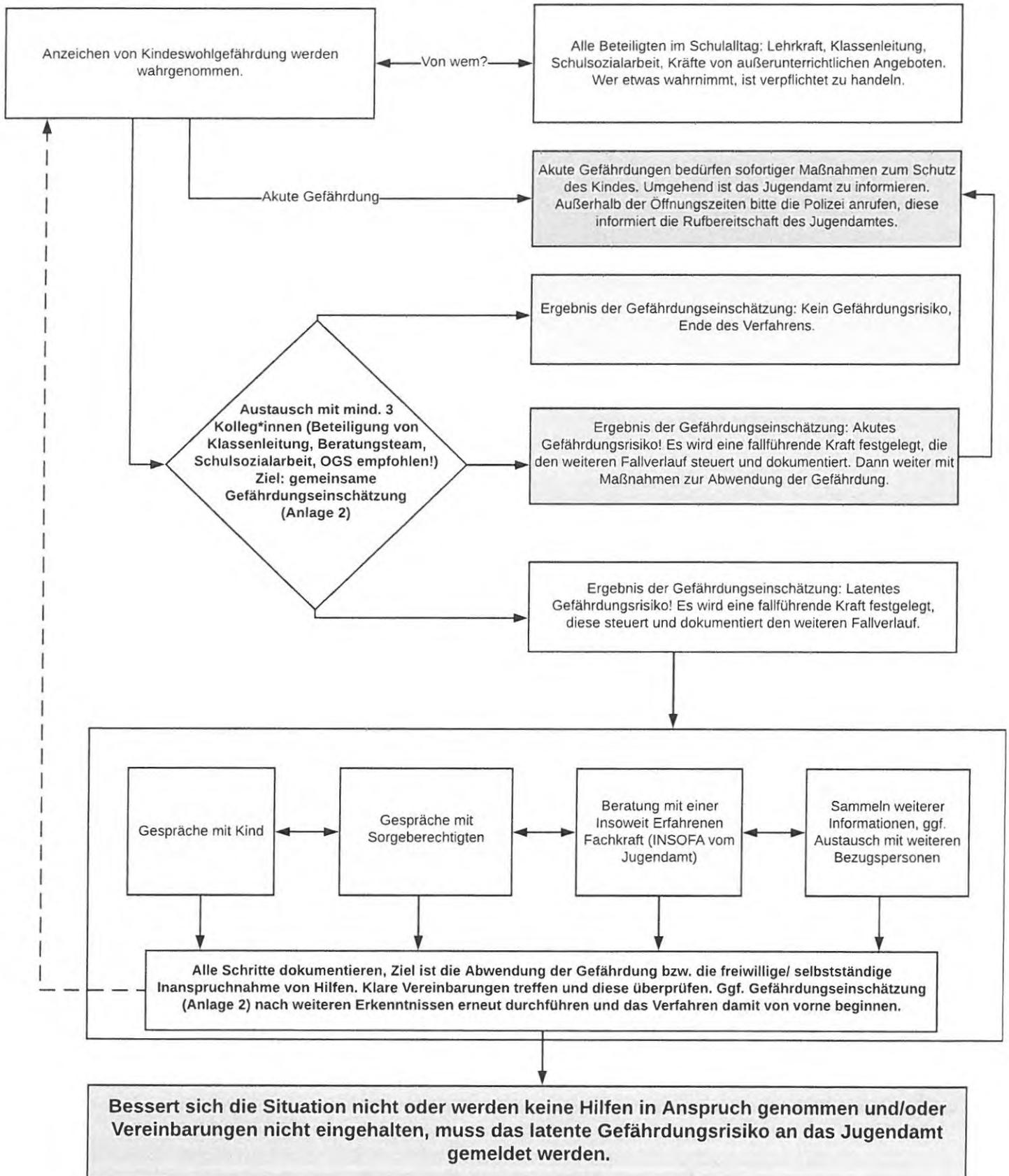
Hennef, den _____

Schulleitung

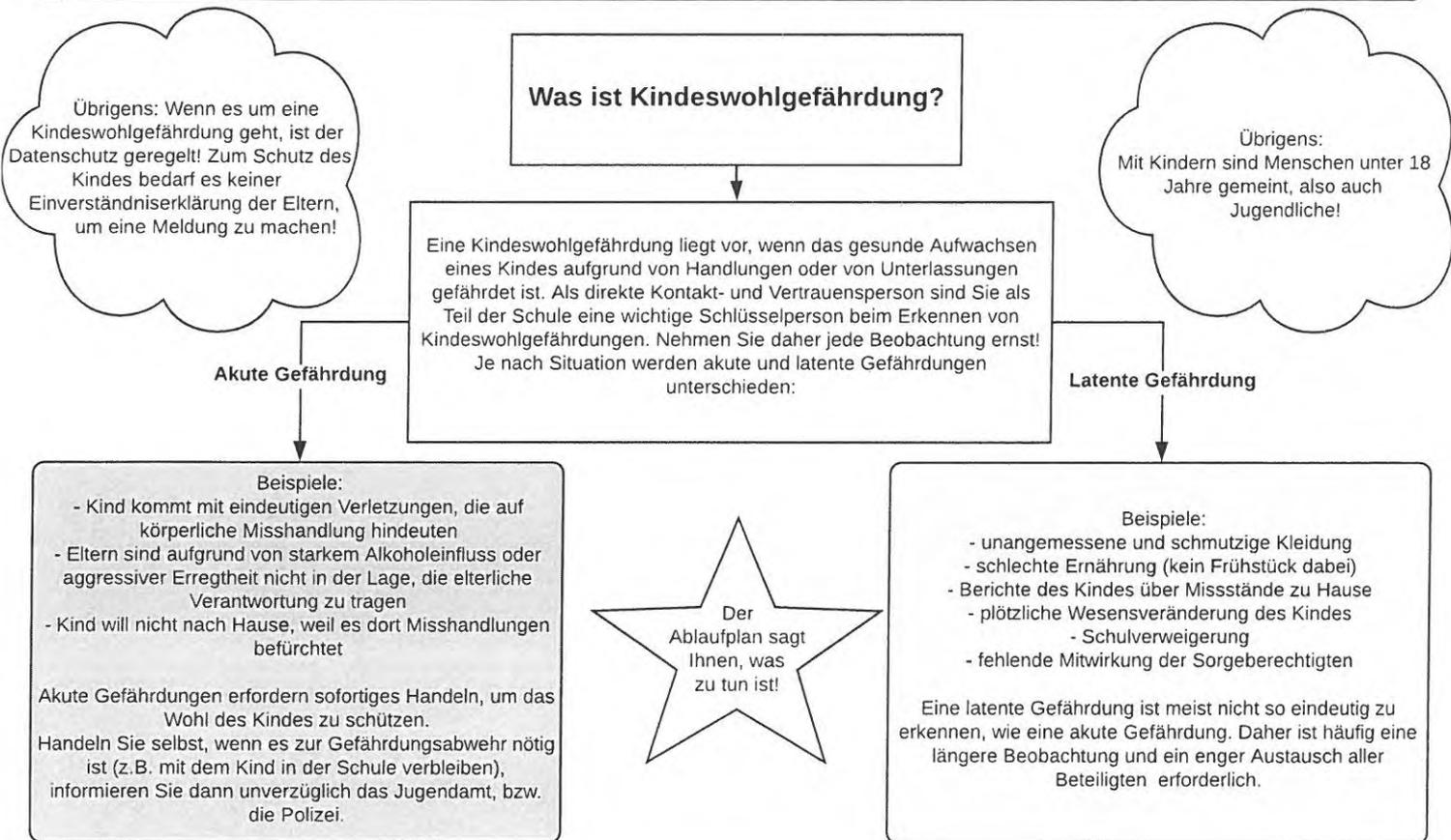
Leitung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie

Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe: Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Ablaufplan - Anlage 1.1

Im Rahmen einer gesicherten Beteiligung ist das Kind über alle Handlungsschritte zu informieren!



Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe: Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Informationen - Anlage 1.2



Wichtige Kontaktdaten in Hennef:

Meldung einer akuten oder latenten Gefährdung an das Jugendamt:

Tagesdienst des Allgemeinen Sozialen Dienstes:
02242-888 550

Leiterin der Abteilung Soziale Dienste
Susanne Kurpiela
02242-888 410

Meldung einer akuten Gefährdung außerhalb der Öffnungszeiten:

Um im Falle von akuten Gefährdungen rund um die Uhr handeln zu können, hat das Jugendamt eine Rufbereitschaft eingerichtet, die außerhalb der Öffnungszeiten der Verwaltung tätig wird. Diese wird von einem Freien Träger geleistet und ist jederzeit über die örtliche Polizeiwache zu erreichen:

Örtliche Polizeiwache 02241-5413 333
Oder Notruf 110

Bei einer latenten Gefährdung können Sie eine anonyme Fallberatung mit der Insoweit Erfahrenen Fachkraft des Jugendamtes in Anspruch nehmen:

Leiterin der Familienberatungsstelle und „INSOFA“
Monika Cöln
02242-888 517

Grundsätzlich gilt: „Lieber eine Beratung zu viel, als eine zu wenig!“

Beschwerdemanagement: Sollten Sie mit dem Kontakt unzufrieden sein oder einen Anlass für Beschwerden haben, steht Ihnen die Leiterin des Amtes für Kinder, Jugend und Familie, Miriam Overath, gerne zur Verfügung: 02242-888 428

Was passiert im Jugendamt mit einer Meldung?

Mind. 3 Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes nehmen am gleichen Tag eine Gefährdungseinschätzung vor und legen einen Handlungsplan fest. Z.B. Hausbesuche, um den Meldeinhalt zu überprüfen, Gesprächseinladungen für Eltern und Kinder, Beratung zu Hilfen zur Erziehung, etc.

Die Schule erhält unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Rückmeldung zum weiteren Vorgehen.

Gefährdungseinschätzung für Schulen und freier Träger der Jugendhilfe

Datum:

Schule/Einrichtung:		
Falleinbringende Lehrkraft / päd. Fachkraft:	Tel.:	Email:

Anwesende Fachkräfte/Teilnehmer*innen:
--

Angaben zum gefährdeten Kind/Jugendliche*n

Name:		Vorname:	
Ggf. Geburtsname:		Geburtsort:	
Geburtsdatum:		Staatsangehörigkeit:	
Familienstand:		ggf. ausländerechtl. Status:	

Angaben zu den Eltern

	Elternteil 1	Elternteil 2
Name:		
Vorname:		
Geburtsname:		
Geburtsdatum:		
Staatsangehörigkeit:		
Familienstand:		
Telefon und E-Mail:		

Anlass der Gefährdungsbeurteilung:

Welche Hinweise auf den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung liegen vor?

Sichtweise der Erziehungsberechtigten: (Sofern der Schutz des / der Minderjährigen dadurch nicht gefährdet wird, sind die Erziehungsberechtigten zu beteiligen.)

Sichtweise des Kindes/Jugendliche*n: (Eine altersangemessene Beteiligung ist sicherzustellen.)

Wohnsituation - sofern bekannt:

Zum Beispiel: Aufteilung der Zimmer (eigenes Kinderzimmer, eigenes Bett/Schlafplatz, fester Platz für Hausaufgaben/Schreibtisch vorhanden, Rückzugsmöglichkeit), Medienausstattung (ggf. Gefährdung durch unkontrollierbaren Medienzugang), Hygiene-/Ordnungszustand, Gefahrenquellen für Kinder, wer gehört zur Haushalts-/Wohngemeinschaft?

akutes Handeln erforderlich

weiter zu beobachten

keine Gefährdung

Grundversorgung:

Zum Beispiel: Ernährung, (jahreszeitlich angemessene, saubere) Kleidung, ärztliche Anbindung, Körperhygiene, Spiel- und Explorationsmöglichkeiten, finanzielle Situation

akutes Handeln erforderlich

weiter zu beobachten

keine Gefährdung

Interaktion Eltern – Kind / Jugendliche*r:

Zum Beispiel: emotionale und bedürfnisorientierte Zuwendung, gute Bindung / positives Bindungsverhalten, Empathie, angemessenes Konfliktverhalten, positive Verstärkung, konstante Beziehung, Tagesstruktur und Regelwerk, Zeitressourcen in der Familie, Erziehungsverhalten, Aufsichtspflicht

akutes Handeln erforderlich

weiter zu beobachten

keine Gefährdung

**Zustand / Verfassung Kind /
Jugendliche*r:**

Zum Beispiel: äußeres Erscheinungsbild des Kindes /Jugendlichen, psychisch-emotionale, gesundheitliche Verfassung, körperliche Unversehrtheit, altersgerechte Entwicklung, Konsumverhalten (legale und illegalen Drogen vermutet), zeigt selbstverletzendes Verhalten – „ritz“ sich, strafrechtlich bereits in Erscheinung getreten, Schulverweigerung - Schulabstinenz, Frustrationstoleranz, aggressives Verhalten, Konzentrationsfähigkeit, Nähe und Distanz zu anderen Personen

akutes Handeln erforderlich

weiter zu beobachten

keine Gefährdung

Zustand / Verfassung Eltern:

Zum Beispiel: äußeres Erscheinungsbild, physisch / psychisch / emotional / gesundheitliche Verfassung, Suchthematik, besondere Belastungsfaktoren – wie z.B. alleinerziehend und/oder finanzielle Not, soziale Kontakte innerhalb der Schule bzw. Einrichtung, Sensibilität für die Bedürfnisse des Kindes, Zuverlässig im Kontakt mit der Schule bzw. Einrichtung

akutes Handeln erforderlich

weiter zu beobachten

keine Gefährdung

Ressourcen / Schutzfaktoren für das Kind / Jugendliche*r:

Zum Beispiel: Betreuungssituation in der Schule und/oder OGS / Kita/ Ausbildung, Freizeitgestaltung, weitere unterstützende/hilfreiche Personen im direkten Umfeld aber auch die Fähigkeit des Kindes eigene Bedürfnisse zu benennen und Hilfe einzufordern

akutes Handeln erforderlich

weiter zu beobachten

keine Gefährdung

Einschätzung zur Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten und des Kindes/Jugendliche*r:

Zum Beispiel: Kooperationsbereitschaft / Problemeinsicht der Eltern, bzw. des Kindes / Jugendliche*r

akutes Handeln erforderlich

weiter zu beobachten

keine Gefährdung

Gesamteinschätzung nach Auswertung:

<input type="checkbox"/> Akutes Gefährdungsrisiko <input type="checkbox"/> Mitteilung sofort an den ASD 02242 888-550 (Tagesdienst) oder Leitung 02242 888-410, nach Dienstschluss über die Polizei 02241 5413 333 oder 110 <input type="checkbox"/> Sofortige Schutzmaßnahmen werden eingeleitet	<input type="checkbox"/> Latentes Gefährdungsrisiko <input type="checkbox"/> Konkrete Handlungsschritte (siehe Vereinbarung) <input type="checkbox"/> Beratung mit der INSOFA/ Kinderschutzfachkraft hat bereits stattgefunden <input type="checkbox"/> INSOFA/ Kinderschutzfachkraft wird hinzugezogen <input type="checkbox"/> Mitteilung an den ASD 02242 888-550 (Tagesdienst) oder Leitung 02242 888-410	<input type="checkbox"/> Kein Gefährdungsrisiko <input type="checkbox"/> Situation weiter beobachten <input type="checkbox"/> Kein weiterer Handlungsbedarf
---	---	---

Vereinbarungen zum weiteren Vorgehen, konkrete Handlungsschritte:

	Was ist zu tun?	Durch wen?	Bis wann?
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

Erneute Gefährdungseinschätzung durchführen am _____

Unterschriften der Beratungseinheit /Lehrkraft/Fachkraft (Teilnehmer*innen zur Erstellung der Gefährdungseinschätzung)

Zur Kenntnisnahme/Mitzeichnung an Leitung:

(Unterschrift Leitung)